

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Sölvesborger Straße 2
17438 Wolgast



Zuständigkeitsbereich
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Stadt Seebad Ueckermünde, Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 11. Mai 2026

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024
der Stadt Wolgast
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast

Ortsteile : Wolgast, Buddenhagen, Hohendorf, Pritzier,
Schalense, Zarnitz

Bürgermeister : Herr Martin Schröter

Leiter/in FB Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern

Einwohnerzahl : 10.991 zum 31.12.2024

Prüfer : Herr René Ertel

Prüfungszeitraum : 16.10.2025 bis 19.03.2026

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Stadt
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
 - 2.2.4 Teilhaushalte
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2024 Stadt Wolgast	1
Finanzrechnung 2024 Stadt Wolgast	2
Teilergebnisrechnung 2024 Stadt Wolgast	3
Teilfinanzrechnung 2024 Stadt Wolgast	4
Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12. Haushaltsjahr 2024	5
Anhang zur Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12.2024	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2024	9
Forderungsübersicht per 31.12.2024	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2024	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2024 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Stadtvertretung der

Stadt Wolgast

bedient sich die Stadt des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, sowie die Hansestadt Anklam, die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf und die Städte Pasewalk und Seebad Ueckermünde haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die Stadt Wolgast hat vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V für die Gemeinde obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Stadt Wolgast nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2024 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister, Herr Martin Schröter. An der Aufstellung des von der Stadtverwaltung erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Stadtverwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Die im Anhang aufgenommenen Angaben des ehemaligen Rechenschaftsberichts haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Stadtvertretung der Stadt Wolgast.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2024, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Stadtverwaltung Wolgast mit den Aufgaben und Abläufen in der Stadt beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem der Stadtverwaltung haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Stadtverwaltung angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- EDV-technische Verknüpfungen und Sicherungssysteme
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Einheitskasse mit den Zahlwegen und den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO-Doppik
- Arbeitsstand zum § 2b UStG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem

Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nah §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der zügig aufzuholenden Jahresabschlüsse und der mit dem Landkreis abgestimmten überörtlichen Prüfung wurde aus zeitlichen Gründen zunächst noch auf Doppelprüfungen verzichtet. Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Stadt Wolgast folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Erträge = 310.669,70 €
- Aufwendungen = 346.783,62 €

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- laufenden Einzahlungen = 284.030,73 €
- laufenden Auszahlungen = 306.840,37 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit = 29.900,73 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = 65.778,05 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz: 0,5 % der Summe

- des Anlagevermögens = 569.597,93 €
- des Umlaufvermögens = 29.752,66 €
- der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten = 190,53 €
- des Eigenkapitals = 324.368,27 €
- der Sonderposten = 157.669,96 €
- der Rückstellungen = 24.301,96 €
- der Verbindlichkeiten = 85.831,50 €
- der passiven Rechnungsabgrenzungsposten = 7.369,43 €

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2023 in der von uns geprüften und mit Datum vom 10.04.2025 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel im Zeitraum vom 16.10.2025 bis 19.03.2026 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Stadt vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2024 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt hat uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2024 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen

berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner erklärt, dass die im Anhang aufgenommenen Darlegungen des ehemaligen Rechenschaftsberichts auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2024 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	11.06.2019
Haushaltssatzung:	14.05.2024
Geschäftsordnung:	13.05.2019

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Stadt sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Bevölkerungsstand:	10.991 Einwohner
- Fläche:	61,73 km ²
- Bevölkerungsdichte:	178,05 EW/ km ²

Die Stadt Wolgast ist geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Wolgast wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält den Weidehof als Betrieb gewerblicher Art und ist insofern körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig. Die Stadt führt so umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, sie ist Unternehmer

i.S. von § 2 UStG.

Der Weidehof wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000769 geführt.

Als Arbeitgeber i.S. von §1 LStDV hat die Stadt die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung (laut aktueller Hauptsatzung)

Die Organe der Stadt sind:

- der Bürgermeister
- die Stadtvertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse/ Beiräte:

- Hauptausschuss
- Bauausschuss
- Sozial- und Kulturausschuss
- Seniorenbeirat

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Er enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Die bislang im Rechenschaftsbericht getätigten Aussagen zur wirtschaftlichen Lage sowie zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde sind im Anhang berücksichtigt.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Zertifizierung des Programms H+H proDoppik, Version 5 lag mit Datum vom 31.03.2025 befristet bis zum 24.06.2027 vor. Die entsprechende Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 03.04.2025.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Buchungen der Wohnungsverwaltung erfolgten entsprechend der besonderen Vorschriften des Landes M-V.

Feststellungen:

- Die Erträge und Aufwendungen, welche das Existenzgründerzentrum betreffen, sollten unter dem Produkt 57104 dargestellt werden. Eine entsprechende Umsetzung ist für 2025 vorgesehen. (F)
- Da es sich bei der Kita Brummkreisel lediglich um ein vermietetes Objekt handelt, sollten die Vermögensgegenstände sowie die damit verbundenen Aufwendungen der Produktgruppe 114 zugeordnet werden. (F)

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.2.4 Teilhaushalte

Teilhaushalte entsprechend § 4 GemHVO-Doppik waren im Haushaltsjahr 2024 gebildet. Es lag die Übersicht über die Teilrechnungen gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V in Verbindung mit § 46 GemHVO-Doppik als Anlage zum Jahresabschluss vor. (Siehe weitere Ausführungen unter Punkt 4.5.)

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine **Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens** wurde von der Stadtverwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet. Die letzte Änderung erfolgte mit Datum vom 19.01.2021.

Die **Inventurrichtlinie** hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. Erneute Inventuren erfolgen alle drei Jahre. Zur Eröffnungsbilanz nicht

erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie** der Stadt Wolgast liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor. Die Haushaltsrechtänderungen 2016 und 2019 wurden in der Fassung vom 01.12.2020 entsprechend berücksichtigt.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2023 als Grundlage zur Berechnung der Amtsumlage geführt. Interne Leistungsverrechnungen wurden entsprechend der Leistungen des Baubetriebshofes (Produkt 11403) für andere Produkte verbucht.

Ein weiterer Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung ist auch im Hinblick auf Gebührenkalkulationen für Einrichtungen der Stadt sinnvoll.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind benannt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungen im August 2013 (E-Government Gesetz) und der damit verbundenen Pflicht zur Umsetzung der E-Akte bis 2020 ist die Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) in den Verwaltungen unumgänglich geworden. Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet.

Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Eine entsprechende Information ist erfolgt.

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u. a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis

zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggf. steuerliche Relevanz
- Ggf. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z. B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen
- Ggf. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

In der Verwaltung wurden die zuvor genannten Schritte größtenteils umgesetzt. Zudem findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft statt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.01.2023 zu widerrufen. Diese Option wurde mit dem Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024 ein weiteres Mal um 2 Jahre verlängert. Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 19.12.2022 und 16.12.2024 hierzu die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern.

Gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V haben Gemeinden, die über eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (ab 20 %) an Unternehmen und Einrichtungen verfügen einen Beteiligungsbericht zu erstellen, der bis zum 30. September des Folgejahres der Vertretungskörperschaft und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Der Beteiligungsbericht wurde am 08.09.2024 durch die Stadtvertretung beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im

Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Stadt grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Jahr 2024 wurde am 18.12.2023 durch die Stadtvertretung beschlossen.

Mit Haushaltsverfügung vom 13.05.2024 wurde der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 14.258.690 € in voller Höhe genehmigt. Die Genehmigung der veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 7.788.530 € erfolgte abweichend in Höhe von 7.414.030 €. Ebenfalls wurden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.026.640 € in voller Höhe genehmigt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wolgast wurde als **weggefallen** bewertet.

Für die folgenden Investitionsmaßnahmen wurden die Voraussetzungen des § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht anerkannt:

Produkt	Maßnahme	Geplante Auszahlung
11401	Ankauf diverser Grundstücke „Pauschale außerplanmäßig“	50.000 €
11401	Ankauf Grundstück Belvedere	217.000 €
27200	Anschaffungen Stadtbibliothek Selfcheck	5.000 €
28100	Lichtprojekt Kirchturmspitze	62.500 €
42400	Sportforum Schutznetz	10.000 €
54100	Fahrgastunterstände	15.000 €
54100	Errichtung/ Befestigung Mitarbeiter-Parkplatz Am Speicher	15.000 €
54100	Befestigung Plakatierung Stadtgebiet	20.000 €
54100	Einhausung Containerstellplätze	10.000 €
55100	Reaktivierung Parkanlage Belvedere (Planung)	20.000 €

Mit Schreiben vom 20.06.2024 und 12.07.2024 wurde den Maßnahmen „Fahrgastunterstände“ sowie „Sportforum Schutznetze“ nachträglich zugestimmt. Der genehmigte Gesamtbetrag der Investitionskredite erhöht sich damit auf 7.439.030 €.

Die Gesamtzahl der Stellen laut Stellenplan beläuft sich auf 131,2821 VzÄ.

Für die Stellen „SB Projektmanagement“ sowie „SB Kultur“ wurde seitens der Kommunalaufsicht gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 GemHVO-Doppik ein Sperrvermerk erteilt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 14.05.2024 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 15.05.2024 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Somit gelten bis dahin die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 23.481,42 € geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war. Insbesondere resultieren diese aus dem Projekt „Wolgast 900“.

Bereits mit Beschluss der Stadtvertretung 05.06.2023 wurde über die Durchführung und Finanzierung verschiedenster Projekte zu den Feierlichkeiten „Wolgast900“ abgestimmt. Gemäß § 49 Abs. 4 KV M-V erfolgt daher keine Beanstandung.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 116.023.601,87 €, einem Anlagevermögen von 111.423.630,49 € und einem Eigenkapital von 68.040.513,05 € ist von uns geprüft und mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Die folgenden Feststellungen waren auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2023 zu überprüfen:

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Die Kosten des Verfahrens sowie Gebühren und Auslagen sind getrennt von den reinen Buß- und Verwarngeldern unter der Kontenart 431 zu verbuchen. **(F)**
→ *Dies konnte in 2024 noch nicht umgesetzt werden, erfolgt in 2025.*

- Die Aufwendungen für die Unterbringung von Obdachlosen sollte aus Sicht des RPA unter dem Konto 5249 verbucht werden, da es sich um eine ordnungsrechtliche Maßnahme zur Beseitigung der Obdachlosigkeit handelt und nicht um „tatsächliche“ Mietaufwendungen der Stadt. **(F)**
→ *Dies konnte in 2024 noch nicht umgesetzt werden, erfolgt in 2025.*

- Das Produkt 62600 ist laut Produktrahmenplan nicht mehr vorgesehen. Es ist eine Zuordnung zu dem jeweils in Betracht kommenden Produkt vorzunehmen. **(F)**
→ *Dies konnte in 2024 noch nicht umgesetzt werden, erfolgt in 2025.*

- Grenzbeträge für Lernmittel werden aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift (Grenzbetragsverordnung) erhoben. Sie sollten daher unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (Kontenart 155) dargestellt werden. **(F)**
→ *In 2024 erfolgt ein korrekter Ausweis der Forderungen.*

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Feststellungen weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2020

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. **(F)**
→ *Zum Jahresabschluss 2024 erfolgte eine entsprechende Integration des Rechenschaftsberichts in den Anhang.*

- Eine Spiegelung der Vermögenswerte des Städtebaulichen Sondervermögens „Historische Altstadt“ wurde bisher nicht vorgenommen. In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt kann eine Verbuchung mit den folgenden Jahresabschlüssen erfolgen, um eine zügige Aufholung dieser zu gewährleisten. **(B)**
 - *Die Spiegelung der Vermögenswerte der Städtebaulichen Sondervermögen „Historische Altstadt“ bis einschließlich 2023 und „Fischerwiek“ bis einschließlich 2024 wurden im Jahresabschluss 2024 nachgeholt.*

- Obwohl sich die Stadt Wolgast im Kassenkredit befindet sind keine Zinsen für Kassenkredite ersichtlich. Diese wurden stattdessen unter den Bankgebühren verbucht (5.068,55 €) und über die Amtsumlage abgerechnet. Kassenkreditzinsen sind jedoch verursachungsgerecht der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen. Darüber hinaus wären fiktiv Haben-Zinsen für die Gemeinden, die einen positiven Liquiditätsbestand haben, zu berechnen. Dies ist automatisiert über das System möglich.

Auskunftsgemäß ist eine verursachungsgerechte Buchung der Kassenkreditzinsen mit dem Jahresabschluss 2023 vorgesehen. **(F)**

 - *In 2024 erfolgte nunmehr eine verursachungsgerechte Verzinsung der negativen Kassenbestände.*

Jahresabschluss 2019

- Gemäß § 4 des Gebrauchsüberlassungsvertrages für das Vereinsgelände des Kuttersegelclubs wird dieses unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Entsprechend des Bruttoprinzips ist der zu ergebene Pachtzins als Ertrag und ein entsprechender (indirekter) Zuschuss als Aufwand darzustellen. **(F)**
 - *Eine Ermittlung des Pachtzinses sowie die Verbuchung des Zuschusses mit anschließender Finanzrechnung war für den Jahresabschluss 2023 vorgesehen, erfolgte hingegen jedoch nicht. Gleiches gilt für die Verpachtung des Vereinsgeländes an den Ruderverein Wolgast.*

- Für die Betreuung der städtischen Museen erhält die Gemeinnützige Regionalgesellschaft mbH laut Trägerschaftsvertrag einen Zuschuss in Höhe von 160.800,00 €. Dieser ist gemäß § 4 Abs. 13 dieses Vertrages die Verwendung durch den Träger ein nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis wurde hingegen erst nach Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt abgefordert. Gleiches gilt für den Trägerschaftsvertrag für die Touristeninformation. Die Verwaltung sollte künftig darauf achten, dass Pflichten aus Verträgen

eingehalten werden. (F)

→ *Der Trägerschaftsvertrag wurde durch den Betrauungsvertrag vom 13.05.2019 abgelöst. Auch hier wurde in § 5 der Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlungen vereinbart. Es sollte auf eine fristgerechte Einreichung des Verwendungsnachweises hingewirkt werden.*

– Vollstreckungsgebühren werden für konkrete „Dienstleistung“ der Vollstreckung erhoben und sollen die durch die Vollstreckung entstandenen Aufwendungen kompensieren. Diese sollten daher aus Sicht des RPA unter den Verwaltungsgebühren (Kontenart 431) verbucht werden. Außerdem sollte eine Zuordnung zum Produkt 11602 erfolgen, da dort die Sachaufwendungen der Vollstreckung dargestellt werden. (F)

→ *Die Umstellung der Abgabenart 931, Vollstreckungsgebühren, ist noch nicht vorgenommen worden.*

Jahresabschluss 2018

– Die Betriebskostenabrechnung des Jahres 2018 für einige Objekte der Stadt erfolgte im Dezember 2019. Eine Ausnahme von den besonderen Buchungsvorschriften der Wohnungsverwaltung ist nur dann möglich, wenn die Abrechnung innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes (31.05. des Folgejahres) erfolgt. Andernfalls sind die Betriebskostenvorauszahlungen als erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen zu verbuchen. Die abrechnungsfähigen Betriebskosten sind hingegen als unfertige Leistungen darzustellen. (F)

→ *Für 2024 erfolgte die Nebenkostenabrechnung innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes, sodass keine besonderen Buchungsvorschriften zu beachten sind.*

Jahresabschluss 2015

– Technisch ist es nicht möglich, einen Vermögensgegenstand im selben Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben und den Erinnerungswert in Abgang zu bringen. Die Abschreibung sowie auch der Abgang werden unter dem jeweiligen Abschreibungskonto dargestellt. Diese Verfahrensweise widerspricht der in der Doppik vorgesehen Kontensystematik (Abschreibungen Kontenklasse 53, Abgänge Konto 5651). (F)

→ *Die Feststellung besteht weiter fort. Auskunftsgemäß liegt aus Sicht des Softwareanbieters kein Fehler vor. Es wird somit keine Möglichkeit entwickelt, Abhilfe zu schaffen.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

- Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungen im August 2013 (E-Government Gesetz) und der damit verbundenen Pflicht zur Umsetzung der E-Akte bis 2020 ist die Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) in den Verwaltungen unumgänglich geworden. Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. **(F)**

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend.*

- Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 12.965,84 € geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war. Insbesondere resultieren diese aus dem Stadtempfang. **(B)**

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2024 nicht mehr relevant.*

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Beanstandungen und Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2020

- Im Bereich Liegenschaften wurden im Rahmen der Erstattung der Energiekosten für den Hafen Lassan gleichzeitig Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wolgast erhoben. Hier ist für den Teil der Verwaltungsgebühren eine Rechtsbehelfsbelehrung anzubringen. Andernfalls verlängert sich die Widerspruchfrist auf ein Jahr.

Darüber hinaus wurde der falsche Kopfbogen gewählt. Das Amt Am Peenestrom, vertreten durch den Amtsvorsteher, ist hier erhebende Behörde (§ 127 Abs. 2 KV M-V), sodass entsprechend der Amtskopfbogen zu wählen ist. Der Gemeindegkopfbogen ist lediglich für repräsentative Zwecke vorgesehen. **(F)**

→ *Die Feststellung wurde bezüglich des Kopfbogens bereits umgesetzt. Hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung gilt gleicher Sachverhalt im Rahmen der Stromkostenabrechnung der Garagen (Produktsachkonto 11401.43100000). Die Einarbeitung der Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt ab 2025.*

- Für den Bau einer Bewässerungsanlage für den Rasensportplatz am Sportforum wurde dem Sportverein ein Zuschuss in Höhe von 22 T€ gewährt. Da es sich jedoch um eine Anlage der

Stadt Wolgast handelt, fungiert der Sportverein als Beauftragter der Stadt. Dies ist insoweit bedenklich, da hier vergaberechtliche Belange nicht berücksichtigt wurden. (F)

→ In 2024 erfolgte nunmehr die Fertigstellung und Aktivierung.

Jahresabschluss 2018

- Für die Erhebung der Gebühren für Sporteinrichtungen wurden Rechnungen erstellt. Da es sich um Benutzungsgebühren nach dem KAG M-V handelt, sind diese durch Gebührenbescheid mit entsprechender Widerspruchsbelehrung zu erheben.

In diesem Zusammenhang ist der § 2b UStG zu beachten. Danach werden Entgelte auch dann als privatrechtliche Entgelte behandelt, wenn diese so erhoben wurden. (F)

→ Eine entsprechende Umsetzung ist in 2024 erfolgt.

Jahresabschluss 2012

- Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:

- Erschließungsbeitragssatzung (1998)
- Straßenbaubeitragssatzung (2006)
- Kleininleidersatzung (2006)
- Marktstandgebührensatzung (2003)
- Sondernutzungsgebührensatzung (2001). (F)

→ Eine Überarbeitung der Kleininleidersatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit eine Abgabepflicht entfällt.

Eine Überarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung ist aufgrund des Wegfalls der Beitragspflicht nicht mehr erforderlich.

Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet.

Eine Anpassung der Gebührensätze erfolgte demnach seit mehr als 10 Jahren nicht und ist daher zu beanstanden. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Marktstandgebührensatzung. Aber auch die Feuerwehrgebührensatzung sowie die Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten sind ebenfalls veraltet. (B)

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung am 05.05.2025 durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen in der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 02.06.2025.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Fristen wurden demnach nicht eingehalten.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2024 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2023		31.12.2024		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.681.992,89	3,2	4.530.862,23	3,8	848.869,34
Sachanlagen	75.379.575,14	65,0	77.061.297,76	64,2	1.681.722,62
Finanzanlagen	32.362.062,46	27,9	32.362.612,41	27,0	549,95
Längerfristige Forderungen	10.513,20	0,0	5.896,49	0,0	-4.616,71
= Langfristig gebundenes Vermögen	111.434.143,69	96,1	113.960.668,89	95,0	2.526.525,20
Vorräte	2.295.921,11	2,0	1.970.527,79	1,6	-325.393,32
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	2.293.537,07	2,0	2.622.029,78	2,2	328.492,71
Liquide Mittel	0,00	0,0	1.406.105,35	1,2	1.406.105,35
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	4.589.458,18	4,0	5.998.662,92	5,0	1.409.204,74
Bilanzsumme Aktiva	116.023.601,87	100,0	119.959.331,81	100,0	3.935.729,94
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	67.885.210,40	58,5	67.954.779,83	56,6	69.569,43
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	1.089.796,60	0,9	566.191,96	0,5	-523.604,64
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-934.493,95	-0,8	-934.493,95	-0,8	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	-2.763.161,10	-2,3	-2.763.161,10
= Eigenkapital	68.040.513,05	59,4	64.823.316,74	54,0	-3.217.196,31
Sonderposten zum Anlagevermögen	31.707.553,53	27,3	31.732.895,86	26,5	25.342,33
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	6.094.862,78	5,3	6.309.313,41	5,3	214.450,63
Längerfristige Verbindlichkeiten	3.376.870,99	2,9	2.555.637,58	2,1	-821.233,41
= Langfristig verfügbare Mittel	109.219.800,35	94,9	105.421.163,59	87,9	-3.798.636,76
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	6.749.536,79	5,8	14.513.204,48	12,1	7.763.667,69
Übrige kurzfristige Passiva	54.264,73	0,0	24.963,74	0,0	-29.300,99
= Kurzfristig verfügbare Mittel	6.803.801,52	5,8	14.538.168,22	12,1	7.734.366,70
Bilanzsumme Passiva	116.023.601,87	100,0	119.959.331,81	100,0	3.935.729,94

Die Vorjahreswerte werden in Klammern gezeigt.

Das langfristig gebundene Vermögen ist **nicht** vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Fremdkapitals über das kurzfristige Umlaufvermögen führt zu einem **negativen** Netto-Umlaufvermögen (Liquidität 3. Grades) von **-8.539.505,30 €** (-2.214.343,34 €).

Die Besonderheit der Stadt als Träger der Einheitskasse ist zu berücksichtigen.

Die buchungsmäßigen Bestände des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinde aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stellen sich wie folgt dar:

Gemeinde/ Stadt		31.12.2023	31.12.2024	+/-
		- in EUR -		
Amt Am Peenestrom		79.608,23	-46.531,60	-126.139,83
Krummin		645.534,45	576.554,78	-68.979,67
Sauzin		467.826,48	392.124,18	-75.702,3
Zemitz		233.702,48	24.970,53	-208.731,95
Lütow		1.194.120,17	1.065.007,80	-129.112,37
Lassan		-157.210,30	-1.146.073,06	-988.862,76
Buggenhagen		-176.070,53	-78.031,89	98.038,64
Summe		2.287.510,98	788.020,74	-1.499.490,24
davon	Forderungen (-)	333.280,83	1.270.636,55	937.355,72
	Verbindlichkeiten (+)	2.620.791,81	2.058.657,29	-562.134,52

	31.12.2023	31.12.2024	Differenz
Zum Jahresabschluss waren als liquide Mittel			
der Einheitskasse Stadt ausgewiesen:	0,00	1.406.105,35	1.406.105,35
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten:	1.331.988,68	10.906.328,75	9.574.340,07
als eigene liquide Mittel zuzurechnen:	-3.619.499,66	-10.288.244,14	-3.070.638,70
Probe Summe Gemeinden	2.287.510,98	788.020,74	-1.499.490,24

Die **eigenen liquiden Mittel** der Stadt Wolgast belaufen sich unter Berücksichtigung der dargestellten kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt und den amtsangehörigen Gemeinden auf **-10.288.244,14 €** (-3.619.499,66 €).

Davon beziehen sich 507.485,68 € (452.243,31 €) auf die Kontobestände der Wohnungsverwalter, sodass der laufenden Haushaltsführung -10.795.729,82 € (-4.071.742,97 €) zuzurechnen sind.

Ohne die aus der Einheitskasse als Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisenden Beträge würde sich die Bilanzsumme auf 117.282.589,91 € (115.690.321,04 €) verringern.

Die prozentualen Nettoanteile würden sich wie folgt darstellen:

	31.12.2023		31.12.2024		+ / - €
	€	%	€	%	
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.681.992,89	3,2	4.530.862,23	3,9	848.869,34
Sachanlagen	75.379.575,14	65,2	77.061.297,76	65,7	1.681.722,62
Finanzanlagen	32.362.062,46	28,0	32.362.612,41	27,6	549,95
Längerfristige Forderungen	10.513,20	0,0	5.896,49	0,0	-4.616,71
= Langfristig gebundenes Vermögen	111.434.143,69	96,4	113.960.668,89	97,2	2.526.525,20
Vorräte	2.295.921,11	2,0	1.970.527,79	1,7	-325.393,32
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	1.960.256,24	1,7	1.351.393,23	1,2	-608.863,01
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	4.256.177,35	3,7	3.321.921,02	2,9	-934.256,33
Bilanzsumme Aktiva	115.690.321,04	100,0	117.282.589,91	100,0	1.592.268,87
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	67.885.210,40	58,7	67.954.779,83	57,9	69.569,43
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	1.089.796,60	0,9	566.191,96	0,5	-523.604,64
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-934.493,95	-0,8	-934.493,95	-0,8	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	-2.763.161,10	-2,4	-2.763.161,10
= Eigenkapital	68.040.513,05	59,6	64.823.316,74	55,3	-3.217.196,31
Sonderposten zum Anlagevermögen	31.707.553,53	27,4	31.732.895,86	27,1	25.342,33
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	6.094.862,78	5,3	6.309.313,41	5,4	214.450,63
Längerfristige Verbindlichkeiten	3.376.870,99	2,9	2.555.637,58	2,2	-821.233,41
= Langfristig verfügbare Mittel	109.219.800,35	95,2	105.421.163,59	90,0	-3.798.636,76
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	6.416.255,96	5,5	11.836.462,58	10,1	5.420.206,62
Übrige kurzfristige Passiva	54.264,73	0,0	24.963,74	0,0	-29.300,99
= Kurzfristig verfügbare Mittel	6.470.520,69	5,5	11.861.426,32	10,1	5.390.905,63
Bilanzsumme Passiva	115.690.321,04	100,0	117.282.589,91	100,0	1.592.268,87

Liquidität 2. Grades **11,10 %** (30,08 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Stadt Wolgast im Jahresabschluss 2024 weiterhin **nicht gegeben**.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten erhöhte sich um 4.598.973,21 € (+3.215.532,00 €) auf 14.392.100,16 € (9.793.126,95 €).

Die Forderungen verringerten sich um 621.382,14 € (+814.408,18 €) auf nunmehr 1.319.184,69 € (1.940.566,83 €).

Entwicklung des Eigenkapitals **64.823.316,74 €** (68.040.513,05 €)

Allgemeine Kapitalrücklage **67.954.779,83 €** (67.885.210,40 €)

In 2024 wurden Korrekturen zur Eröffnungsbilanz gemäß §53a Abs. 2 GemHVO-Doppik in Höhe von 26.570,78 € vorgenommen. Diese resultieren aus der Berichtigung der Festwerte für Straßenbeschilderung und Abfallbehälter.

Darüber hinaus erfolgte aufgrund von Vermögenszuordnungen und eines Dienstherrnwechsels gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Zuführung der daraus entstandenen Erträge in Höhe von insgesamt 39.012,53 €.

Gemäß § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik besteht die Möglichkeit, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z. B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebunden Kapitalrücklage, mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a) aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 2.789.842,31 €.

In 2024 erfolgte keine Entnahme.

Zweckgebundene Kapitalrücklage

566.191,96 € (1.089.796,60 €)

Die Veränderung der Zweckgebundenen Kapitalrücklage bezieht sich auf die Übergangszuweisungen für übergemeindliche Aufgaben und die Infrastrukturpauschale, die in der Finanzrechnung als investive Einzahlungen zu verbuchen waren.

Eine Entnahme zur Ergebnisverbesserung gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V wurde vorgenommen.

Es wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

HH-Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Übergangszuweisungen für übergemeindliche Aufgaben	Sonderhilfen, Infrastrukturpauschale, Altschuldenhilfe	Differenz AfA, Auflösung Sonderposten	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
- in EUR -						
2012	250.713,67	886.176,14	-	1.521.444,84	451.726,16	685.163,65
2013	253.506,24	869.296,07	-	1.732.077,12	1.641.357,24	176.608,72
2014	280.186,26	872.555,42	0,00	1.818.531,93	1.329.350,40	0,00
2015	277.721,18	868.836,93	27.100,00	1.626.447,43	702.723,32	470.934,79
2016	141.416,06	862.120,72	58.726,44	1.432.612,25	824.753,13	708.444,88
2017	115.706,62	857.092,58	-	1.702.533,49	1.365.401,37	315.842,71
2018	276.334,08	852.490,95	-	1.341.943,44	1.341.943,44	102.724,30
2019	103.308,24	849.635,56	-	1.423.350,18	1.055.668,10	0,00
2020	194.633,25	570.640,21	531.947,79	1.387.931,78	509.651,00	787.570,25
2021	259.735,01	351.612,57	645.774,82	1.418.957,80	0,00	2.044.692,65
2022	0,00	291.474,74	833.906,86	1.550.855,28	985.625,14	2.184.449,11
2023	187.543,44	146.039,92	540.865,21	1.608.232,73	2.535.293,04	523.604,64
2024	0,00	134.898,70	283.062,02	1.433.126,92	941.565,36	0,00
Gesamt	2.340.804,05	8.412.870,51	2.835.556,70	19.998.045,19	13.685.057,70	0,00

Nach den erfolgten Zuführungen und Entnahmen beläuft sich der Gesamtbestand auf 0,00 €.

Seit 2020 steht es gemäß § 15 FAG M-V den Gemeinden frei, unabhängig vom Haushaltsausgleich, bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden.

Hiervon wurde in 2024 keinen Gebrauch gemacht.

Zusätzlich erhalten die Gemeinden eine Infrastrukturpauschale. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Altschuldenhilfen für DDR-Altschulden, die für die außerordentliche Tilgung verwendet werden oder an Wohnungsunternehmen weiter zu leiten waren, sind ebenfalls in die zweckgebundenen Kapitalrücklagen aufzunehmen. Hieraus wurden 200.000,00 € in 2022 vereinnahmt, welche in 2024 vollständig entnommen wurden.

Gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist es möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen auch zur Senkung ggf. bestehender negativer Bestandsvorräte Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden grundsätzlich noch **6.312.987,49 €** zur Verfügung.

Der negative Ergebnisvortrag beläuft sich auf -934.493,95 €.

Eine weitere Entnahme war in 2024 nicht mehr möglich.

Die darüber hinaus ausgewiesene zweckgebundene Kapitalrücklage resultiert aus der weiter vorgetragenen kameraleen Sonderrücklage für Zahlungen an den Entschädigungsfonds.

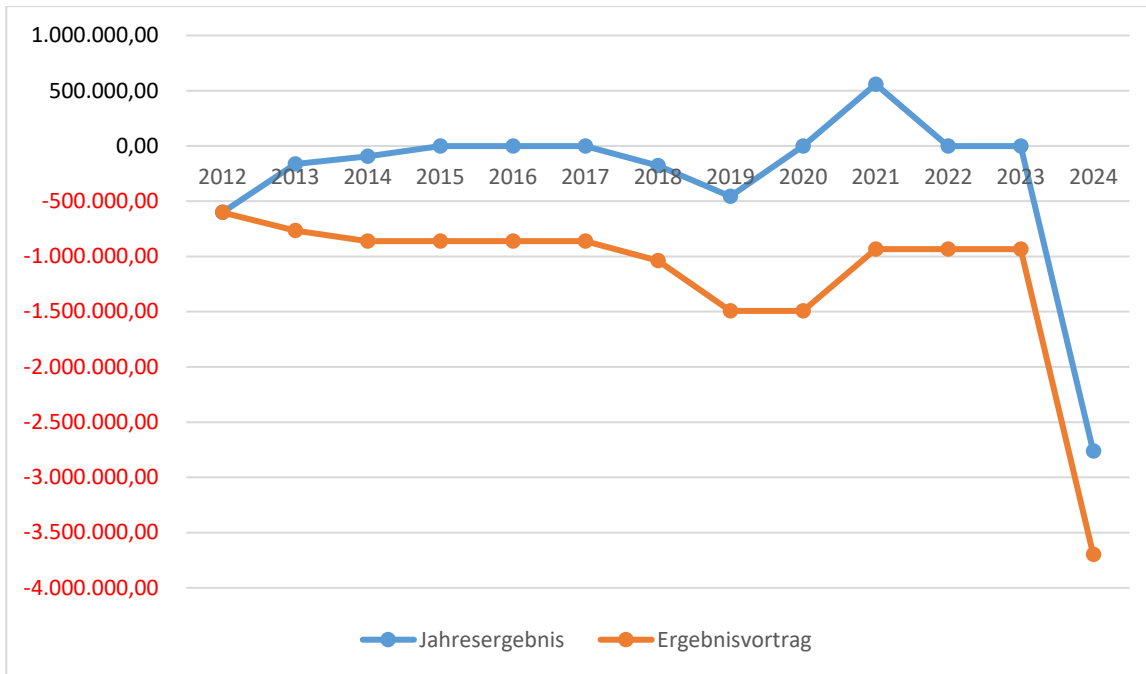
Finanzausgleichsrücklage **0,00 €** (0,00 €)

Gemäß § 37 Absatz 6 GemHVO-Doppik i. V. m. RZ 29.4 der VV haben kreisangehörige Gemeinden zum Ausgleich künftiger Umlageverpflichtungen sowie zur Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem FAG eine Rücklage zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr aufgrund des § 12 FAG M-V eine Steuerkraftmesszahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich (mehr als 30 % unter Berücksichtigung der Nivellierungshebesätze) übersteigt. Diese beläuft sich auf mindestens 60 % des übersteigenden Betrages, bei abundanten Gemeinden 30 % und ist spätestens im dritten Haushaltsfolgejahr aufzulösen.

Dies war in 2024 nicht gegeben.

Ergebnisvortrag **-934.493,95 €** (-934.493,95 €)

Die Ergebnisse der Haushaltsvorjahre wurden entsprechend vorgetragen. Die Entwicklung der Jahresergebnisse und des Ergebnisvortrags auf das Folgejahr ist in der folgenden Grafik ersichtlich:



Jahresüberschuss/ -fehlbetrag **-2.763.161,10 €** (0,00 €)

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende **Fehlbetrag** summiert sich damit auf **-3.697.655,05 €**.

Durch die Möglichkeit der Rücklagenentnahmen in Höhe von **2.789.842,31 €** könnte dieser deutlich gesenkt werden.

Eigenkapitalquote **55,27 %** (58,81 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Sie sind ein Indikator für die Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z. B. ausgelagerten Unternehmen.

Die Eigenkapitalquoten der großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betragen in 2023 laut LRH 40,02 % bis 80,67 %.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten.

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) **82,33 %** (86,22 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

Eigenkapitalreichweite **23,46 Jahre**

$$\text{Eigenkapitalreichweite} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Jahresfehlbetrag}} * 100$$

Die Kennzahl setzt das Eigenkapital ins Verhältnis zum jahresbezogenen Fehlbetrag und zeigt dabei auf, in wieviel Jahren das Eigenkapital durch jährlich wiederkehrende Fehlbeträge aufgezehrt würde, wenn diese konstant wären.

Eigenkapitalveränderungsquote **92,14 %** (96,71 %)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt.

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital im Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mindestens 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung hätte bis 2024 ein Wert von mindestens 130 % erzielt werden müssen. Dies ist hier **nicht** gegeben.

In 2023 liegen die Eigenkapitalveränderungsquoten in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten laut LRH stets über 100 %, von 128,9 % bis 151,2 %.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **10.667,32 €/ EW** (9.565,01 €/ EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht.

Anlagenintensität/ Anlagenquote **97,16 %** (96,31 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i. d. R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die *Erhöhung* des Anlagevermögens in Höhe von **2.531.141,91 €**
(+6.166.834,30 €) von 111.423.630,49 € auf 113.954.772,40 € resultierte aus

Zugängen

- Software, Lizenzen 56.077,76 €
- Geleistete Investitionszuschüsse 586.793,57 €
- Spiegelung Städtebauliches Sondervermögen 1.237.737,31 €
- Film Wolgast 900 36.702,58 €
- Vermögenszuordnung 3.986,12 €
- Zerlegung Flurstücke 8.222,42 €
- Außenanlagen Schulen 15.938,20 €

• Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	13.480,50 €	
• Aktivierung Grundstück aus SSV Altstadt	16.468,13 €	
• Gedenktafeln	1.082,90 €	
• Pflegemaschine Kunstrasenplatz	7.772,13 €	
• Arbeitsbühne	4.972,71 €	
• Wasserfass Anhänger	9.972,20 €	
• Rasentraktor	26.945,34 €	
• Schneepflug	10.527,57 €	
• Telefonanlage, WLAN-Technik Container Grundschule Wolgast	8.175,67 €	
• Bewässerungsanlage, Brunnen Sportforum	7.677,63 €	
• Smartphone für Ordnungsamt	1.660,05 €	
• digitale Flipcharts Grundschule Wolgast	23.391,61 €	
• Server Schule Kosegarten	4.518,73 €	
• Plotter mit Scanner	4.900,00 €	
• Lagercontainer Friedhof	4.307,00 €	
• Drohne Freiwillige Feuerwehr	16.513,77 €	
• Verstärkersystem mit Handmikrofon	1.906,93 €	
• Sitzecke 6-teilig mit Wandpaneel	6.283,00 €	
• Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	4.567.785,38 €	
• Anteilige Rücklagen Kommunalen Versorgungsverband	28.898,23 €	
• Korrekturen zur Eröffnungsbilanz	26.570,78 €	+6.739.268,22 €

Abgängen

• Ablauf Lizenzen	158,20 €
• Spiegelung Städtebauliches Sondervermögen	1.244.305,21 €
• Einbringung ins Städtebauliche Sondervermögen	5.212,27 €
• Veräußerung von Grundstücken	17.806,37 €
• defekte Vermögensgegenstände	4,00 €
• Inventurverluste	2.814,70 €
• Übereignung Aufsitzmäher	1.435,38 €

• Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände	3,00 €	
• Ersatzbeschaffung	3.260,27 €	
• Entwendung von Vermögensgegenständen	824,17 €	
• Aufwandsanteil Anlagen im Bau	62.327,66 €	
• Anteilige Rücklagen Kommunaler Versorgungsverband	30.145,17 €	-1.368.296,40 €

Abschreibungen **-2.840.170,77 €**

Feststellung:

- Es erfolgte die Aktivierung des Films „Wolgast 900“. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird eine Aktivierungsfähigkeit angezweifelt, jedoch aufgrund der zweckgebundenen Investitionsförderung mitgetragen. **(F)**

Die Entwicklung der geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau per 31.12.2024 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2023	Zugang	Aktivierung	31.12.2024
	- in EUR -			
Brunnenbau/ Bewässerung				
Rasensportplatz	22.000,00	0,00	22.000,00	0,00
Federwippe Delfin	496,95	0,00	0,00	496,95
Kletterpyramide für Spielplatz Pritzier	2.746,08	0,00	0,00	2.746,08
Tischtennisplatte I-070	3.104,88	0,00	0,00	3.104,88
HLF 20	0,00	4.165,00	0,00	4.165,00
Seilbahn Spielplatz OT Buddenhagen	0,00	208,25	0,00	208,25
Spielplatz Tannenkamp	0,00	15.226,89	15.226,89	0,00
Spielplatz Katharinenberg 2	0,00	11.967,00	0,00	11.967,00
Spielplatz OT Buddenhagen	0,00	19.442,58	19.442,58	0,00
Spielplatz Schalense	0,00	17.823,17	0,00	17.823,17
Spielplatz Hohendorf	0,00	10.489,44	0,00	10.489,44
Spielplatz OT Pritzier	0,00	17.719,67	0,00	17.719,67

Bezeichnung	31.12.2023	Zugang	Aktivierung	31.12.2024
	- in EUR -			
Ballfangzaun Kunstrasenplatz	0,00	126,14	0,00	126,14
Telefonzelle für Bücher	3.762,45	3.299,86	7.062,31	0,00
Outdoorsäule	0,00	1.368,50	0,00	1.368,50
Postschrank Zentrale (Einbausschrank)	0,00	9.042,63	9.042,63	0,00
Schulcampus – Ankauf Fs	5.071,78	0,00	0,00	5.071,78
Wohnpark Wilhelmstraße	291.516,03	0,00	0,00	291.516,03
Ankauf 3509 / 29 / 79 / 0	0,00	71.000,06	71.000,06	0,00
Inkommunalisierungsanträge Flur 18, 19, 20 FS div.	90,00	0,00	0,00	90,00
3509 / 28 / 17 / 1 (Ankauf → neu 17/3)	138,64	2.201,50	0,00	2.340,14
Ankauf (Pritzier) 3446 / 5 / 57	0,00	347,35	347,35	0,00
3509 / 11 / 15 / 8	579,47	0,00	0,00	579,47
Neugestaltung Erdreihenwahlgrabfeld	5.920,25	0,00	0,00	5.920,25
Sanierung technisches Rathaus	61.785,72	0,00	0,00	61.785,72
Sport- und Gemeindezentrum Hohendorf	32.943,53	0,00	0,00	0,00
Neubau Empfangsgebäude/ Funktionsgebäude	5.474.614,49	305.991,42	5.780.605,91	0,00
Feuerwehr Wolgast	27.733,71	35.646,17	0,00	63.379,88
Schulcampus	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00
Container Grundschule Baustraße	1.114.628,88	762.243,34	1.847.488,09	0,00
Sportforum (Sanierung Sportanlagen)	4.936,12	1.190,00	0,00	6.126,12
Errichtung Glockenturm	25.027,79	94.294,69	119.322,48	0,00
Sanierung historisches	0,00	4.165,00	0,00	4.165,00

Bezeichnung	31.12.2023	Zugang	Aktivierung	31.12.2024
	- in EUR -			
Rathaus				
Carpport Feuerwehr	0,00	25.121,45	25.121,45	0,00
Umnutzung Bibliothek zum Begegnungszentrum	0,00	15.089,96	0,00	15.089,96
Spielfläche Tierpark	0,00	16.909,54	16.909,54	0,00
Neubau Sanitärgebäude Alter Friedhof	0,00	4.873,05	0,00	4.873,05
Ausbau Straße Am Speicher	1.132.373,77	21.187,10	237.996,20	915.564,67
Uferbefestigung	41.012,59	0,00	0,00	41.012,59
Wilhelm-Busch-Straße	296.394,75	4.718,79	0,00	301.113,54
Hermannstraße	360.509,54	0,00	0,00	360.509,54
Gehweg Heinrich-Heine-Straße	10.845,36	56.148,22	66.993,58	0,00
Ausbau Hans-Sachs-Straße	0,00	327.945,96	0,00	327.945,96
Geh- und Radweg Greifswalder Straße (Landstr.)	123.999,41	0,00	123.999,41	0,00
Versickerungsanlage Peeneblick 2. BA	40.023,10	161.040,99	201.064,09	0,00
neue Bahnhofstraße (im Zuge Ortsumgehung)	214.588,98	1.644.726,45	0,00	1.859.315,43
Sandbergstraße	533.813,44	12.611,23	0,00	546.424,67
Sandbergplatz	593.503,33	166.864,53	0,00	760.367,86
Fahrgastunterstand	0,00	14.100,43	14.100,43	0,00
Ausbau Amselweg	0,00	8.663,90	0,00	8.663,90
Gehweg L.-v.-Beethoven-Straße	0,00	13.133,07	0,00	13.133,07
Fähr-/ Schifferstraße	0,00	686.692,05	0,00	686.692,05
Summe	10.439.161,04	4.567.785,38	8.577.723,00	6.366.895,76

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 55.628.203,66 € (55.400.820,28 €). Dies entspricht 85,82 % (81,42 %) des Eigenkapitals.

Hiermit wird bereits eine kritische Größe überschritten. Künftig sollte eine Senkung auf unter 80 % angestrebt werden.

Reinvestitionsquote **222,60 %** (225,98 %)

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werten unter 100 % bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Die Werte in den Landkreisen und großen Städten in M-V lagen laut LRH in 2023 zwischen 69 % und 251 %.

Anlagenveränderungsquote **100,50 %** (98,27 %)

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen zum Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz in Höhe von 113.384.763,34 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Des Weiteren werden hiermit keine Wiederbeschaffungswerte oder Wiederbeschaffungszeitwerte abgebildet. Dazu müssten aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung mindestens Werte von 132,56 % ausgewiesen sein.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der Eröffnungsbilanz von 30.081.065,26 € auf nunmehr 31.732.895,86 € und stiegen damit um 1.651.830,26 €, mithin 5,49 %.

Es zeigt sich keine analoge Entwicklung, sodass Investitionen nach dem Eröffnungsbilanzstichtag insbesondere aus Sonderposten finanziert wurden.

Infrastrukturquote **23,64 %** (24,57 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze etc.) gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren sowie das Verhältnis zu Gebäuden, Flächen und beweglichen Vermögensgegenständen. In der Regel ist das Infrastrukturvermögen nicht veräußerbar.

Sonderpostenintensität (Brutto-Sonderpostenquote) **27,85 %** (28,46 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die *Erhöhung* in Höhe von **25.342,33 €**
(+7.071.559,18 €) von 31.707.553,53 € auf nunmehr 31.732.895,86 € resultiert aus

Zugängen

- Digitalpakt Schule Kosegarten 117.123,51 €
- Digitalpakt Grundschule Wolgast 159.046,90 €
- Digitalpakt Schule Heberlein 116.495,17 €
- StBauFM Flur 18 Flurstück 16/4 12.565,33 €
- Schenkung Grundstück 13.000,00 €
- Anteil Sportverein Bewässerungsanlage,
Brunnen Sportforum 7.677,63 €
- Erstattung Ausfall Straßenbaubeiträge 112.939,68 €
- Sonderposten aus Anzahlungen 1.141.387,33 € **+1.680.235,55 €**

Abgängen

• Anpassung StBauFM aufgrund nff. Kosten	245.587,21 €	
• Entwendung von Vermögensgegenständen	650,52 €	
• Inventurverluste	1,00 €	
• Ertragsanteil Sonderposten aus Anzahlungen	2.096,15 €	
• Rückforderung von Fördermitteln	166,01 €	-248.500,89 €

Auflösungen

-1.406.392,33 €

Die Entwicklung der Sonderposten aus Anzahlungen per 31.12.2024 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2023	Zugang	Passivierung	31.12.2024
	- in EUR -			
FM Bund Hermannstraße	141.685,27	0,00	0,00	141.685,27
FM Bund Sandbergstraße	212.748,88	4.203,74	0,00	216.952,62
SoPo Bund Sandbergplatz	231.593,45	8.621,51	0,00	240.214,96
Fördermittel Ausbau Tierpark	4.670.202,28	140.862,45	4.811.064,73	0,00
Zuwendungen BP 22 Wohnpark Wilhelmstraße	18.469,94	0,00	0,00	18.469,94
Pauschaler Ausgleich Straßenbaubeiträge	298.494,06	74.032,45	0,00	372.526,51
FM Land Hermannstraße	141.685,27	0,00	0,00	141.685,27
Zuschüsse Ersatzneubau Kita Fröbel	1.922.024,94	0,00	1.922.024,94	0,00
Zuschüsse TSF-W Buddenhagen	145.018,99	0,00	145.018,99	0,00
FM Land Sandbergstraße	212.748,88	4.203,74	0,00	216.952,62
FM Sanierung L 262 (Breite/ Greifswalder Str.)	0,00	275.000,00	87.600,00	187.400,00
SoPo Schulbauförderung	0,00	23.941,05	7.348,02	14.496,88
FM Am Speicher	693.926,67	0,00	0,00	515.451,33
SoPo Land Sandbergplatz	231.593,45	8.621,51	0,00	240.214,96
mediales Projekt Wolgast	0,00	58.905,00	58.905,00	0,00
Fördermittel Spielplatz Hohendorf	0,00	7.779,35	0,00	7.779,35
Fördermittel Spielplatz Pritzier	0,00	14.095,33	0,00	14.095,33

Bezeichnung	31.12.2023	Zugang	Passivierung	31.12.2024
	- in EUR -			
Fördermittel Spielplatz Tannenkampweg	0,00	11.360,75	11.360,75	0,00
Fördermittel Spielplatz Schalense	0,00	14.537,96	0,00	14.537,96
Fördermittel Spielplatz Buddenhagen	0,00	15.000,00	15.000,00	0,00
Fördermittel Spielplatz Am Katharinenberg	0,00	9.957,96	0,00	9.957,96
Förderung Spielplatz Tierpark	0,00	14.000,00	14.000,00	0,00
FM Selbstverbucher	0,00	6.421,63	0,00	6.255,62
FM Land Fähr-/ Schifferstraße	0,00	434.717,80	0,00	434.717,80
FM von Dritten Fähr-/ Schifferstraße	0,00	2.117,26	0,00	2.117,26
FM von Dritten Am Speicher	0,00	5.323,99	0,00	5.323,99
Outdoorsäule	0,00	684,25	0,00	684,25
Spende Errichtung Glockenstuhl	0,00	7.000,00	7.000,00	0,00
Summe	8.920.192,08	1.141.387,73	7.079.322,43	2.801.519,88

Gemäß § 8a KAG M-V werden seit 2020 zum Ausgleich der entfallenen Straßenausbaubeiträge entsprechend der zurechnungsfähigen Straßen- und Wegelängen ein pauschaler finanzieller Ausgleich gewährt. Dieser wird unter Sonderposten aus Anzahlungen verbucht und ist bei Aktivierung einer Maßnahme auf diese passivierbar.

Die Einzahlung für 2024 beläuft sich auf 74.032,45 €, nunmehr insgesamt 372.526,51 € und steht zur Zuordnung zu fertiggestellten Straßenbaumaßnahmen und entsprechender ertragswirksamer Auflösung zur Verfügung. Bis zur Zuordnung erfolgt eine Ansparung unter den Sonderposten aus Anzahlungen.

Es ist davon auszugehen, dass für grundlegende Straßenausbauten nach altem Recht erheblich höhere Beiträge hätten erzielt werden können.

Rückstellungsquote **4,14 %** (4,01 %)

$$\text{Rückstellungsquote} = \frac{\text{Rückstellungen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Rückstellungen erhöhten sich in 2024 von 4.636.504,07 € um 223.887,39 € auf nunmehr 4.860.391,46 €. Sie umfassen die Pensions- und Beihilferückstellungen (davon amtsumlagefähig: €). Den Pensions- und Beihilferückstellungen stehen unter den Finanzanlagen ausgewiesene Rücklagen bei der Versorgungskasse in Höhe von 2.068.664,15 € (2.069.911,09 €) gegenüber.

Die Nettobelastung aus den Rückstellungen entwickelte sich damit von 2.566.592,98 € aus dem Jahresabschluss 2023 auf nunmehr 2.791.727,31 € (+225.134,33 €).

Abzüglich der amtsumlagefähigen Beträge errechnet sich eine Belastung der Stadt Wolgast von etwa 1.038.444,39 € (988.908,28 €).

Forderungsquote **1,58 %** (2,14 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Der Gesamtbestand der Forderungen vor Wertberichtigung (ohne Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand) verringerte sich um 627.302,50 € (+805.920,45 €) auf nunmehr 1.849.997,65 € (2.477.300,15 €).

Durchschnittlicher Wertberichtigungssatz **29,01 %** (21,67 %)

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesens der Stadt.

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiterverfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

Wertberichtigungen wurden in einem Umfang von 536.709,45 € (536.733,32 €) vorgenommen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2023 verringerte sich der Wert um 23,87 € (8.487,73 €).

Neue Wertberichtigungen wurden nicht (17.090,59 €) gebildet. Einzahlungen auf wertberichtigte Forderungen erfolgten ebenfalls nicht (6.918,75 €). Abgänge u. a. aufgrund von unbefristeten Niederschlagungen wurden in Höhe von 4.693,68 € (58.879,77 €) vorgenommen, davon auf bereits wertberichtigte Forderungen 23,87 € (18.659,57 €).

Insgesamt liegt durchschnittlich ein *geringes* Risiko für Forderungsausfälle vor.

Abzüglich der Forderungen gegen den öffentlichen Bereich in Höhe von 756.105,60 € (1.390.320,73 €), die grundsätzlich als einbringlich gelten, errechnet sich ein Wertberichtigungssatz von **49,06 %** (49,38 %).

Das Risiko für Forderungsausfälle ist daher **deutlich höher** einzuschätzen.

Verschuldungsgrad **22,20 %** (14,39 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an. Da Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, lediglich ein bestimmtes Risiko einer Zahlung abbilden, wurden diese bei der Berechnung des Verschuldungsgrades nicht berücksichtigt.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100% heißt hingegen, dass die Stadt mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung **1.309,44 €/ EW** (809,88 €/ EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, bezog sich dort allerdings lediglich auf die Investitionskredite.

Laut LRH liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen in M-V (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen.

Die durchschnittliche Pro-Kopfverschuldung betrug demnach in 2024 **1.578 €** (1.362 €) **pro Einwohner** (Flächenländer Ost 1.092 €/ EW, finanzschwache Flächenländer West 2.685 €/ EW).

Die Kommunen in MV weisen damit die zweithöchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Bezogen auf die **Gesamtverbindlichkeiten der Kernhaushalte** der Städte und Gemeinden betrug der Durchschnittswert in 2024 laut Statistischem Amt M-V **855 € pro Einwohner**.

Der o. g. Wert übersteigt diesen Vergleichswert deutlich.

Die aufgenommenen **Investitionskredite** der Stadt belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 3.325.057,75 € (4.146.291,16 €). Sie verringerten sich in der Höhe der planmäßigen Tilgungen von 821.233,41 €. Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich demnach auf **302,53 €** (342,90 €).

Die genehmigten Investitionskredite wurden in 2024 nicht aufgenommen. Damit erfolgten Zwischenfinanzierungen über Kassenkredite.

Laut Statistischem Amt M-V betragen die **Investitionsverschuldungen der Kommunen** in 2024 durchschnittlich **641,48 € pro Einwohner** (ohne Haushalte der Ämter und Landkreise).

Die Investitionsverschuldung ist damit als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Die Stadt Wolgast hält außerhalb ihres Kernhaushaltes Anteile an folgenden Gesellschaften:

- Wolgaster Wohnungsgesellschaft mbH (100 %),
- Gemeinnützige Regionalgesellschaft Usedom-Peene mbH (100 %),
- Wärmeversorgung Wolgast GmbH (49 %),
- Innovative Energien GmbH (25,1 %),

deren anteilige Verbindlichkeiten laut Jahresabschluss 2024 in Höhe von insgesamt 40.016.453,04 € (42.646.076,66 €) aufgrund der Höhe der Beteiligung zuzurechnen sind. Es errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von **3.640,84 €/ EW** (3.526,80 €/ EW).

Die Stadt ist des Weiteren an der Energie Vorpommern GmbH sowie an Zweckverbänden (Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast) beteiligt, deren Verbindlichkeiten aufgrund der Höhe der Beteiligung aber auch durch die Vielzahl der Beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Gemeinsam mit den Verbindlichkeiten der beteiligten Unternehmen sind **4.950,28 €** (4.027,30 €) pro Einwohner **als Gesamtverschuldung** in Vergleich zu setzen.

Der Wert ist als weit überdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote **2,84 %** (4,73 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten Werte von 0,27 % bis 14,95 % in 2023 fest. Hierbei bleiben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen B 4.2 und B 4.3).

Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad der Stadt 20,06 % (11,41 %).

Durchschnittliche Schuldentilgungsdauer **4,05 Jahre** (4,18 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Die Werte der Landkreise und kreisfreien Städte betragen in 2022 laut LRH 0,74 Jahre bis 20,70 Jahre.

Die Kassenkredite sind auf der amtsangehörigen Ebene mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zu vergleichen.

Der genehmigte Kassenkreditrahmen der Stadt in Höhe von 14.258.690 € wurde damit trotz erfolgter Zwischenfinanzierungen nicht überschritten.

Zinsen für Kassenkredite mussten in Höhe von 239.827,31 € aufgebracht werden.

Kurzfristige Verbindlichkeitenquote 8,77 % (3,13 %)

$$\text{Kurzfristige Verbindlichkeitenquote} = \frac{\text{Kassenkredite}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Hier wird das Verhältnis der Kassenkredite zur Finanzierung des laufenden Haushaltes zur Bilanzsumme ausgewiesen.

Laut Bericht des LRH 2023 betragen die Kassenkreditquoten in vier Landkreises und großen kreisangehörigen Städten zwischen 0,01 % und 4,75 %.

Bürgschaften nominal: 2.225.663,52 € (2.664.395,09 €)
pro Einwohner: 202,50 € (220,34 €)

Bürgschaften fließen nicht unmittelbar in die Verschuldung ein, sind jedoch im Rahmen der Risikobetrachtung zu berücksichtigen. Sie beziehen sich hier auf Kreditverbindlichkeiten der WoWi GmbH.

Die im Rahmen des FAG 2020 ermöglichte Entschuldungsregelung auch für Wohnungsunternehmen bezüglich der DDR-Wohnungsaltschulden führt ab 2021 zu einer schrittweisen Reduzierung des Bürgschaftsrisikos.

Durchschnittlich wurden in M-V in 2024 91 € (111 €) € pro Einwohner verbürgt.

Durchlaufende Gelder

In der Bilanz werden Forderungen aus Verwahr- und Vorschussgeldern in Höhe von 76.497,99 € (22,684,60 €) ausgewiesen. Diese beziehen sich auf folgende Sachverhalte:

Konto	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	+ / -
		- in EUR -		
17910000	Vorschussgelder	1.179,14	0,02	-1.179,12
17910001	Vorschüsse	7.194,62	461,26	-6.733,36
17911000	Vorschussgelder	2.872,80	2.872,80	0,00
17913000	Sonst. Foderung aus Wohngeld	11.040,21	8.538,60	-2.501,61
17920001	ungeklärte Zahlungsvorgänge AA 902	0,00	99,00	99,00
17932100	Forderungen aus Umsatzsteuerabrechnung	348,99	57.663,86	57.314,87
17934100	Vorsteuer im Folgejahr abziehbar 19% - Ktotyp SO	48,84	3.260,49	3.211,65
17934101	Vorsteuer im Folgejahr abziehbar 7% - Kontotyp SO	0,00	-403,26	-403,26
17950000	Kautiionen	0,00	4.005,22	4.005,22
Summe		22.684,60	76.497,99	53.813,39

Entsprechend werden auf der Passivseite Verbindlichkeiten aus Verwahr- und treuhänderischen Geldern in Höhe von 250.667,06 € (182.298,92 €) dargestellt. Diese beziehen sich auf folgende Bereiche:

Konto	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	+ / -
		- in EUR -		
37921000	Kautiionen (WV)	3.624,45	3.628,47	4,02
37910001	Treuhänd. Gelder, Verwahrungsgelder	920,00	214,19	-705,81
37910007	Treuhänderische Gelder – Nutzungsrecht Gestattungsvertrag	0,00	5.600,00	5.600,00
37910009	Amtshilfeersuchen	179,86	966,46	786,60
37910018	Treuhänd. Gelder - WoWi Immo Fischerstraße 18, VE 313	16.813,24	16.096,09	-717,15
37910022	Sicherheitseinbehalte Kasse	11.452,02	6.899,11	-4.552,91
37910050	Wohngeld	1.379,18	741,00	-638,18

Konto	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	+ / -
		- in EUR -		
37913000	Sonst. Verbindl. aus Wohngeld	14.908,00	19.643,99	4.735,99
37920016	Kauttionen für Schlüssel EGZ	1.682,84	1.325,39	-357,45
37930000	Inanspruchnahme von Bürgschaften	69.147,60	69.147,60	0,00
37950000	ungeklärte Zahlungseingänge	2.170,83	10.020,00	7.849,17
37950001	ungeklärte Zahlungsvorgänge AA 901	18.544,11	50.496,97	31.952,86
37962100	Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuerabrechnung	389,50	0,00	-389,50
37971000	Lohnsteuer	40.582,29	65.374,79	24.792,50
37991000	Spenden vor Annahme nach § 44 Absatz 4 KV M-V	505,00	513,00	8,00
Summe		366.866,25	250.667,06	68.368,14

Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Bilanz stimmt nicht mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 6.629,77 €.

Die Differenz ist auf die Jahresabgrenzung in den Umsatzsteuernkonten zurückzuführen. Es erfolgen Soll-Buchungen auf den Bilanzkonten, für die die Zahlungen erst im Folgejahr getätigt werden.

Die Ausweise sind aus steuerrechtlichen Gründen derzeit nicht anders möglich. Die Abstimmung ist jedoch grundsätzlich über die Steueranmeldungen möglich.

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	38.105,03 €	(30.202,61 €)
	Passive	1.473.885,69 €	(1.512.623,44 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen zur Abgrenzung der Beamtenbesoldung für den Januar 2025 gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich insbesondere aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte.

Von der Regelung des § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Bildung von Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 € pro Abgrenzung zu unterlassen, wurde Gebrauch gemacht. Laut Bewertungsrichtlinie entfällt danach die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis zu einem Betrag von 300,00 € brutto.

Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte werden hingegen immer gebildet.

Prognose

Die Vermögenslage konnte insgesamt stabil gehalten werden.

Risiken bestehen hinsichtlich der deutlich angestiegenen Kassenkredite, die künftig weitgehend von Investitionskrediten abgelöst werden, und des weiterhin sehr hohen Anteils an nicht abschreibungsfähigem Anlagevermögen am Eigenkapital.

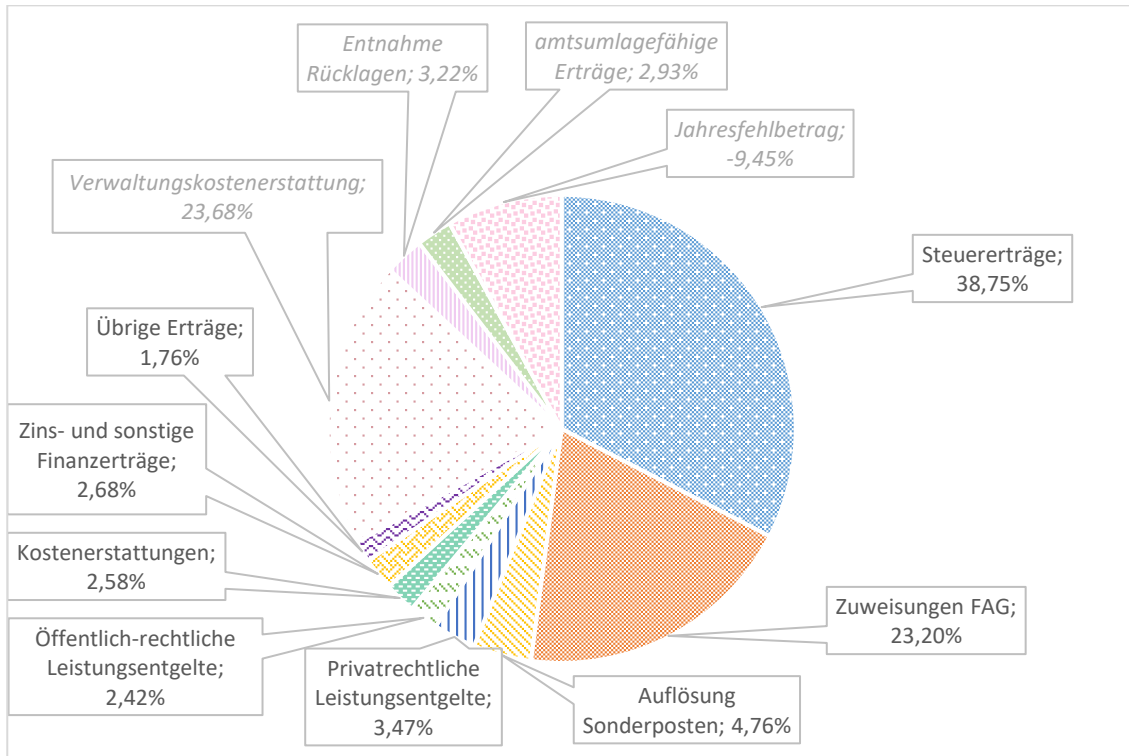
Eine bilanzielle Überschuldung ist mittelfristig jedoch nicht ersichtlich.

4.2 Ertragslage

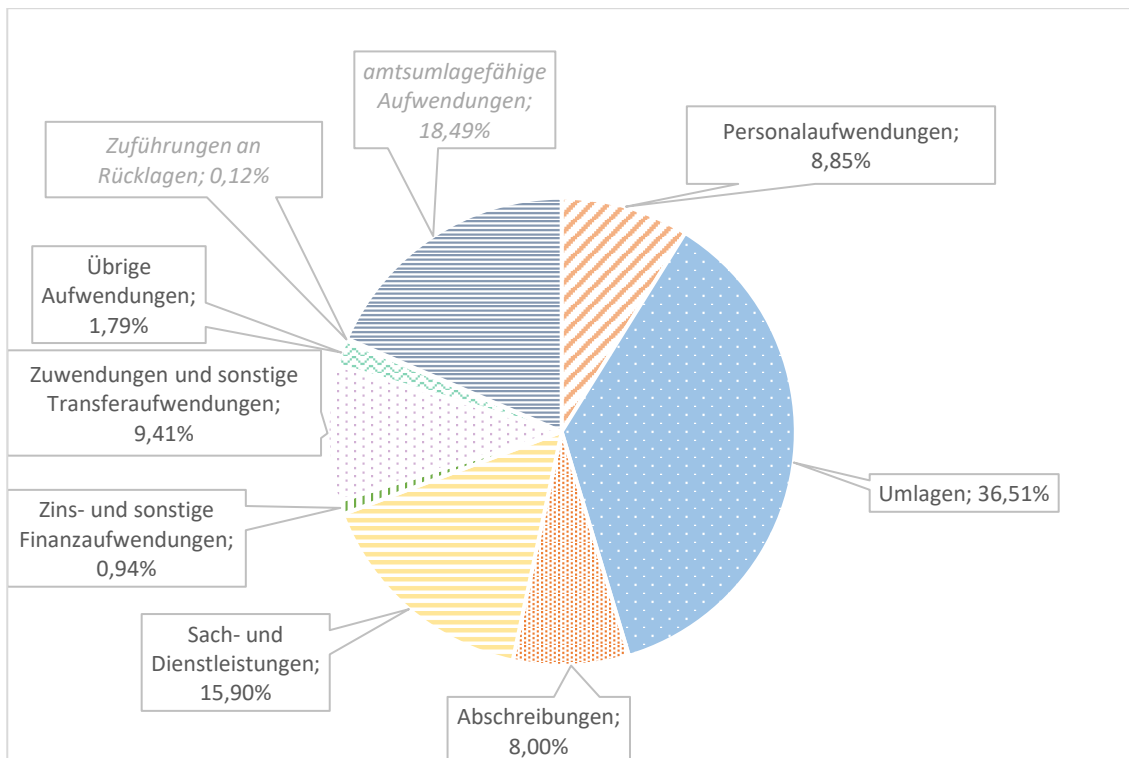
Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2024		Gesamtermächtigungen 2024		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	11.334.548,65	36,5	10.616.650,00	35,4	717.898,65
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	8.568.456,03	27,6	8.145.680,00	27,2	422.776,03
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.846.517,71	5,9	1.553.530,00	5,2	292.987,71
Kostenerstattungen und -umlagen	7.682.824,34	24,7	7.728.940,00	25,8	-46.115,66
Zins- und sonstige Finanzerträge	784.169,19	2,5	742.380,00	2,5	0,00
Übrige Erträge	857.958,18	2,8	1.204.770,00	4,0	-346.811,82
Summe der Erträge	31.074.474,10	100,0	29.991.950,00	100,1	1.040.734,91
Personalaufwendungen	8.271.497,04	26,6	9.022.470,00	30,1	-750.972,96
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.529.662,32	17,8	7.335.234,31	24,5	-1.805.571,99
Abschreibungen	2.840.170,77	9,1	2.314.410,00	7,7	525.760,77
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	15.970.651,06	51,4	16.193.770,00	54,0	-223.118,94
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	326.188,12	1,0	100.100,00	0,3	226.088,12
Übrige Aufwendungen	1.798.032,60	5,8	3.237.700,00	10,8	-1.439.667,40
Summe der Aufwendungen	34.736.201,91	111,7	38.203.684,31	127,4	-3.467.482,40
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-3.661.727,81	-11,8	-8.211.734,31	-27,4	4.508.217,31
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	-42.998,65	-0,1	0,00	0,0	-42.998,65
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	941.565,36	3,0	596.400,00	2,0	345.165,36
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	-2.763.161,10	-8,9	-7.615.334,31	-25,4	4.810.384,02

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -934.493,95 €.

Planmäßig wurde mit einem Jahresergebnis in Höhe von -7.558.070 € (-5.342.060 €) gerechnet. Hinzu kamen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen aus Haushaltsvorjahren in Höhe von 57.264,31 €. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen sowie Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden -3.661.727,81 € (-4.414.546,06 €) vor Rücklagenentnahmen ausgewiesen. Es erfolgte eine Zuführung zur allgemeinen Kapitalrücklage aufgrund eines Dienstherrenwechsels sowie von Vermögenszuordnungen in Höhe von 42.998,65 € und aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik in Höhe von 741.565,36 €. Darüber hinaus wurde die gebildete zweckgebundene Rücklage aus der Altschuldenhilfe vollständig in Höhe von 200.000,00 € entnommen.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag konnte damit auf -2.763.161,10 € (0,00 €) gesenkt werden. Zusammen mit dem Ergebnisvortrag beläuft sich der **Gesamtfehlbetrag nunmehr auf -3.697.655,05 €.**

Damit ist die Ergebnisrechnung ebenfalls **nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Rücklagenentnahme beläuft sich auf 4.550.006,50 € (+1.918.145,59 €).

Zu diesem Ergebnis haben insbesondere Mehrerträge aus Steuern in Höhe von 717.898,65 €, Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 422.776,03 € und öffentlich-rechtlichen Entgelten in Höhe von 99.515,31 € sowie Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen in Höhe von 886.173,00 €, den Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 1.805.571,99 €, der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von 223.118,94 € und den sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 1.439.667,40 € geführt.

Die Ergebnisrechnung der Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom gemäß § 148 KV M-V, beinhaltet sowohl Erträge und Aufwendungen, welche die Berechnung der Amtsumlage des Amtes Am Peenestrom betreffen, als auch ausschließlich der Stadt zuzurechnende Beträge. Der unmittelbare Vergleich mit anderen Städten dieser Größenordnung ist damit erschwert, ebenso können Vergleiche zu anderen Ämtern mit herkömmlicher Struktur nur erschwert gezogen werden. Daher sind für eine ordnungsgemäße Analyse die amtsumlagefähigen Erträge und Aufwendungen herauszurechnen. Es ergeben sich demnach folgende Nettowerte:

	Ergebnis 2024		Gesamtermächtigungen 2024		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	11.334.548,65	48,7	10.616.650,00	35,4	717.898,65
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	8.568.456,03	36,8	8.145.680,00	27,2	422.776,03
<i>amtsumlagefähige Auflösung der Sonderposten</i>	-14.748,08	-0,1			
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.846.517,71	7,9	1.553.530,00	5,2	292.987,71
Kostenerstattungen und -umlagen	7.682.824,34	33,0	7.728.940,00	25,8	-46.115,66
<i>Verwaltungskostenerstattung vom Amt</i>	-6.928.270,00	-29,7			
Zins- und sonstige Finanzerträge	784.169,19	3,4	742.380,00	2,5	41.789,19
Übrige Erträge	857.958,18	3,7	1.204.770,00	4,0	-346.811,82
<i>sonstige amtsumlagefähige Erträge</i>	-841.069,82	-3,6			
Summe der Erträge	23.290.386,20	100,0	29.991.950,00	100,1	1.082.524,10
Personalaufwendungen	8.271.497,04	35,5	9.022.470,00	30,1	-750.972,96
<i>amtsumlagefähige Personalaufwendungen</i>	-5.194.728,26	-22,3			
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.529.662,32	23,7	7.335.234,31	24,5	-1.805.571,99
Abschreibungen	2.840.170,77	12,2	2.314.410,00	7,7	525.760,77
<i>amtsumlagefähige Abschreibungen</i>	-58.667,49	-0,3			
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	15.970.651,06	68,6	16.193.770,00	54,0	-223.118,94
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	326.188,12	1,4	100.100,00	0,3	226.088,12
Übrige Aufwendungen	1.798.032,60	7,7	3.237.700,00	10,8	-1.439.667,40
<i>sonstige amtsumlagefähige Aufwendungen</i>	-1.176.567,80	-5,1			
Summe der Aufwendungen	28.306.238,36	126,5	38.203.684,31	127,4	-3.467.482,40
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-5.015.852,16	-21,5	-8.211.734,31	-27,4	4.550.006,50
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	-42.998,65	-0,2	0,00	0,0	-42.998,65
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	941.565,36	4,0	596.400,00	2,0	345.165,36
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	-4.117.285,45	-17,7	-7.615.334,31	-25,4	4.852.173,21

Die folgenden **Kennzahlen** beziehen sich auf diese Nettowerte.

Steuerquote **46,48 %** (45,15 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Erträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzierten sich die kreisangehörigen Kommunen 2024 in M-V mit 56,95 % (29,7 %) ihrer Erträge aus Steuern, davon 25,04 % aus Gewerbesteuern, 7,25 % aus Grundsteuern und 19,8 % aus Einkommenssteuern.

Steuerertrag	nominal:	10.825.615,38 €	(9.603.409,50 €)
	pro Einwohner:	984,95 €	(794,20 €)

Die durchschnittlichen, um die Gewerbesteuerumlage bereinigten Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in M-V in 2023 laut Statistischem Amt M-V bei 1.012,91 € (973,42 €), davon aus Gewerbesteuern 445,61 €, aus Einkommenssteuern 344,21 €.

Die Stadt Wolgast hat 2024 295,77 € (256,09 €) pro Einwohner Einkommensteuern und 471,99 € (341,04 €) pro Einwohner Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Steuerkraft der Stadt Wolgast liegt damit auch in 2024 unter dem Durchschnitt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2024 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in M-V:

	Hebesätze laut Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2024 bis 2026/ 2027 auf Basis 2023
Grundsteuer A	340 v. H.	338 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.	438 v. H.
Gewerbsteuer	390 v. H.	390 v. H.

Die durch das FAG für 2023 ermittelten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten bis einschließlich 2026, in der Gewerbsteuer bis 2027.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage von Bedeutung ist. Für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutung zu.

Die absolute Höhe der Steuern ist abhängig von der Einkommens-, Wohnungs- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist ab 2025 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen geführt haben. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein.

Die Ergebnisrechnung schließt insgesamt mit einem Fehlbetrag. Zur Haushaltssicherung ist weiterhin eine Anpassung mindestens an die Nivellierungshebesätze anzuraten.

Die Stadt ist aufgrund der schwachen Steuerkraft erheblich von den Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

Zuweisungen aus FAG-Mitteln	nominal:	6.786.197,26 €	(5.022.020,19 €)
	pro Einwohner:	617,43 €	(415,32 €)
	Anteil an den Erträgen:	29,14 %	(23,61 %)

Durchschnittlich wurden im Land M-V laut Statistischem Amt 2023 Schlüsselzuweisungen an den gesamten kommunalen Raum inkl. Landkreise in Höhe von 619,30 € (599,96 €) pro Einwohner ausgereicht.

Damit werden die unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen (Vergleichswerte siehe oben) kompensiert.

Zusätzlich werden nach dem FAG M-V auch Ausgleichszahlungen für gesetzlich übertragene Aufgaben an Ämter und Landkreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen die Stadt regelmäßig nicht profitieren kann, geleistet.

Mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 sind 60 %, auf Basis ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Zusätzlich wurden in 2023 Zuweisungen nach § 27 FAG M-V zur Entschuldung von aufgelaufenen negativen laufenden Salden der Finanzrechnungen bei jahresbezogen positiven Salden (Absatz 1) bzw. bei negativen jahresbezogenen Salden (Absatz 2) gewährt:

Die Mittel werden nicht in den künftigen Finanzausgleich einbezogen.

Mit diesen zusätzlichen Hilfen, die teilweise auf einen Zeitraum von 5 Jahren angelegt sind, wird die Entschuldung von Altlasten angestrebt. Seitens des Landes ist damit zusätzlich beabsichtigt, hiermit Anreize für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung zu schaffen.

Jahr	§ 27 Absatz 1	§ 27 Absatz 2		Summe
		Ergänzungs- zuweisungen	Sonder- zuweisungen	
2023	431.516,82 €	0,00 €	0,00 €	431.516,82 €
2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	431.516,82 €	0,00 €	0,00 €	431.516,82 €

Weitere wesentliche Erträge konnten aus Konzessionsabgaben in Höhe von 437.631,21 € (462.454,17 €) sowie Gewinnausschüttungen und Dividenden in Höhe von 777.512,58 € (927.832,89 €) erzielt werden. Darüber hinaus erhält die Stadt Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 42.651,35 € (40.511,37 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht

einbezogen werden und so die Gemeinde zusätzlich stärken.

Aus der Wohnungsverwaltung wurde ein Überschuss in Höhe von 110.411,23 € (8.509,16 €) erwirtschaftet.

Trotz dieser zusätzlichen Erträge war ein Haushaltsausgleich nicht möglich gewesen. Sie konnten die Finanzierungslücke somit nicht decken.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>	nominal:	830.135,31 €	(884.345,16 €)
	pro Einwohner:	75,53 €	(73,13 €)
	Steigerung seit 2012:	27,49 %	(35,82 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Für 2023 liegen Gesamterträge pro Kopf aus der kommunalen Ebene in M-V in Höhe von 190,80 € (179,86 €) vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt.

Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2024 ca. 30,1 % (bis 2023: 27,3 %).

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

<u>Abschreibungen bezogen auf die Erträge</u>	12,19 %	(13,37 %)
--	----------------	------------------

<u>Umlagendeckungsquote</u>	54,52 %	(50,86 %)
------------------------------------	----------------	------------------

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlage die laufenden Erträge bindet und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Stadt.

Die Umlageverpflichtungen der Stadt Wolgast beliefen sich in 2024 auf 12.698.417,03 € (10.817.848,75 €), davon Kreisumlage 7.825.181,42 € (7.892.765,05 €) und Amtsumlage 4.873.235,61 € (2.925.083,70 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von **1.155,35 €** (894,63 €).

Laut Bericht des LRH entfielen in 2023 13,3 % der laufenden Auszahlungen auf interkommunale Ausgleichszahlungen wie Kreis- und Amtsumlagen. Der Anteil an den laufenden Auszahlungen beträgt hier 41,34 %.

Die Umlagegrundlagen im Landkreis Vorpommern-Greifswald betragen in 2024 306.909.930,04 € (295.410.115,33 €) Zur Finanzierung werden entsprechende prozentuale Umlagen durch den Landkreis bzw. das Amt erhoben. Bei gleichbleibenden Aufwendungen und steigenden Grundlagen wäre eine Senkung nötig. Umgekehrt kommt es bei steigenden Aufwendungen trotz steigenden Grundlagen auch zu Erhöhungen.

Der Kreisumlagesatz betrug in 2024 46,50 % (46,50 %). Die Amtsumlagesätze beliefen sich in 2024 vor Abrechnung auf 29,34 % (22,91 %)

Hinzu kommen der Schullastenausgleich in Höhe von 181.950,74 € (112.926,78 €), mithin 16,55 € (9,34 €) pro Einwohner, und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 1.970.557,33 € (1.894.304,48 €), mithin 179,29 € (156,66 €) pro Einwohner, sowie der durch die Stadt Wolgast zu tragende Zuschussbedarf der Schulen in Höhe von 1.541.101,06 € (1.491.119,24 €), mithin 140,21 € (123,31 €) pro Einwohner, die zu einer **Gesamtquote von 70,38 %** (67,30 %) führen und so kaum noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem Ergebnis lassen.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über das Amt möglich.

Im Vergleich der Städte und Gemeinden innerhalb des Prüfungsbereiches des RPA Wolgast ist ersichtlich, dass die Umlageverpflichtungen bereits die Zuweisungen aus dem FAG übersteigen und somit aus Steuern und weiteren Erträgen finanziert werden müssen. Dies kann neben weiteren (langfristigen) Pflichtaufwendungen, wie Personal- oder Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen, für einige Gemeinden erdrosselnd wirken und zeigt die zum Teil deutliche strukturelle Unterfinanzierung aus dem FAG M-V.

Personalaufwandsquote

brutto 29,22 % (27,58 %)
netto 10,87 % (10,76 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Stadt sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Der ausgewiesene Bruttobetrag bezieht sich auf den gesamten Personalbestand der Stadt Wolgast inklusive des amtsumlagefähigen Anteils sowie auf die Aufwendungen für Gremien und ehrenamtlich Tätige.

Der Nettowert bezieht sich hingegen lediglich auf die der Stadt Wolgast zuzuordnenden Aufwendungen.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 8.271.497,04 € (6.967.812,80 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 752,57 € (576,23 €) pro Einwohner.

Die ausschließlich der Stadt Wolgast zuzurechnenden Personalaufwendungen belaufen sich auf 3.813.586,27 bzw. 346,97 € pro Einwohner.

Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 107.734,67 € (92.149,44 €), mithin 9,80 € (7,62 €) pro Einwohner.

Durchschnittlich wurden in 2024 in M-V 837 € (833 €) pro Einwohner für Personal- und Versorgungsaufwendungen in sämtlichen kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandt. Damit lagen die Personalaufwendungen deutlich unter denen der anderen Bundesländer.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehren- und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2023 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 482,83 € (505,41 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 469,37 € (492,58 €) pro Einwohner.

In der Stadt Wolgast werden insgesamt 134 Mitarbeiter, davon 6 Beamte und 128 Arbeitnehmer, beschäftigt (131,2821 VBE). Davon entfallen auf die Kernverwaltung 86,74 VBE.

Unter Berücksichtigung der in der Kernverwaltung amtsumlagefähigen Beschäftigten entfallen auf die Stadt Wolgast noch **69,43 VBE** für die Kernverwaltung.

Aufgrund der Gegenfinanzierung durch die Verwaltungsgemeinschaft Rechnungsprüfungsamt Wolgast, wurden die Beschäftigten nur zu einem Teil berücksichtigt.

Die Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten laut Stellenplan beträgt: 11,94 VzÄ/ 1.000 EW

Die großen kreisangehörigen Städte beschäftigten in 2023 in M-V zwischen 6,25 bis 10,83 VZÄ pro 1.000 Einwohner. In Ämtern sind in der Kernverwaltung üblicherweise um 4 VZÄ und amtsfreien Gemeinden/Städten ca. 5 – 6 VZÄ je nach konkreter Aufgabenübernahme üblich.

Hierbei ist die Besonderheit der Geschäftsführung der Stadt Wolgast für das Amt Am Peenestrom zu beachten. Bezogen auf die o. g. Kernverwaltung ohne Geschäftsführungsanteil mit 69,43 VBE ergibt sich für die Stadt ein Vergleichswert von **6,32 VzÄ/1.000 EW** und ist damit mit anderen Verwaltungen der Größenordnung vergleichbar.

Sach- und Dienstleistungsquote 19,54 % (18,05 %)

$$\text{Sach- und Dienstleistungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u. a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 5.529.662,32 € (4.560.901,90 €), mithin **503,11 € (377,18 €) pro Einwohner**.

Abzüglich der amtsumlagefähigen Beträge errechnen sich Aufwendungen in Höhe von 5.119.320,39 €, mithin 465,77 € pro Einwohner.

Durchschnittlich wurden laut Statistischem Amt M-V in 2023 pro Einwohner 560 € (507 €) der Aufwendungen in M-V verausgabt. Bezogen auf die kreisangehörigen Gemeinden und Städte betrug der Einwohnerwert 2024 **367,73 €**.

Aufwandsdeckungsgrad **82,28 %** (84,20 %)

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein, hier auch **nicht erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o. g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert zwischen 80 % und 90 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte und Landkreise wiesen in 2023 Werte von 95,99 % bis 107,66 % auf. Dies wird auch durch zunehmend höhere Jahresfehlbeträge unterstrichen.

Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen **10,03 %** (11,26 %)

Abschreibungsquote **2,42 %** (2,46 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer (brutto) **28,73 Jahre** (27,79 Jahre)

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens an. Er sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Da unterschiedliche Restnutzungsdauern für Straßen, Gebäude und bewegliche Sachen bestehen, muss der Wert in Abhängigkeit von dem Verhältnis des Anlagevermögens untereinander betrachtet werden. Tendenziell verfügen größere Städte über mehr Gebäudevermögen, dass höheren Abschreibungszeiträumen unterliegt. Von Bedeutung ist daher der Entwicklungsvergleich zu den Vorjahren.

Laut LRH wurden in 2023 in den Landkreisen und großen Städten in M-V Werte in Höhe von 9,90 (14,67) Jahren bis 43,32 (53,82) Jahren ausgewiesen.

Abschreibungslastquote **49,54 %** (43,46 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2024 ergaben sich folgende freiwillige Leistungen:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag	
		Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
11100.52420000	Essenskosten	1.802,83	2.297,83
11100.52490000	Veranstaltungen	11.979,53	27.025,46
11100.41410000	Sponsoring Stadtempfang	-1.500,00	-1.500,00
11100.41420000	Sponsoring Stadtempfang	-1.000,00	-1.000,00
11100.41451000	Sponsoring Stadtempfang	-5.197,00	-4.650,00
11100.56140000	Betreuung der Bediensteten	52,09	52,09
11100.56360000	Öffentlichkeitsarbeit	38.463,97	38.463,97
11100.56420000	Mitgliedsbeiträge	18.910,20	18.910,20
11100.56920000	Verfügungsmittel	625,56	625,56
11100.56930000	Repräsentationen	12.257,74	12.120,32
11104.52420000	Essenskosten	985,41	985,41

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag	
		Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
11200.56140000	Aufwendungen für allgemeine Betreuung der Bediensteten	6.287,73	6.287,73
11200.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	256,00	492,00
11400.52420000	Bestückung Kaffeeautomat	917,55	917,55
11400.44130000	Einnahme Kaffeegeld	-482,99	-482,99
11400.56320000	Abonnement Zeitungen/ Zeitschriften	903,00	903,00
11602.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	110,00	90,00
11801.56420000	Beitrag IDR e. V.	150,00	150,00
12200.54159000	Zuschuss Tiefhoffreunde e. V.	17.047,80	17.047,80
12200.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	428,40	428,40
12203.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	85,00	85,00
12600.50190000	Aufwandsentschädigungen Jugend-, Gerätewart, Einsatzpauschale	29.410,00	29.660,00
12600.52490000	Veranstaltungen Feuerwehr	754,76	1.548,98
12600.56320000	Zeitschriften Freiwillige Feuerwehr	168,50	168,50
12600.56420000	Mitgliedschaft Feuerwehrförderverein	5.000,00	5.000,00
21101.52430000	Schülerbetreuung Grundschule	659,20	659,20
21101.52490000	Veranstaltungen Grundschule	414,48	514,48
21501.52430000	Schülerbetreuung Regionale	859,50	859,50

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag	
		Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
	Schule Kosegarten		
21501.52490000	Veranstaltungen Regionale Schule Kosegarten	774,23	774,23
21501.41442000	Förderung Schulausflug	-850,00	-850,00
21503.52430000	Schülerbetreuung Heberleinschule	2.793,48	2.793,48
21503.52490000	Veranstaltungen Heberleinschule	8.526,16	8.526,16
25200	Städtisches Museum	178.686,50	184.052,25
25300	Tierpark	176.376,88	144.727,65
27200	Stadtbibliothek	281.756,89	272.735,72
28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	437.150,09	437.279,39
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	50.827,94	75.684,90
36601	Jugendhaus	146.472,05	135.552,33
42100	Sportförderung	124.667,79	116.038,66
42400	Sportstätten	401.760,50	316.092,77
54100.52330000	Bepflanzung	27.758,00	27.758,00
55300.56420000	Mitgliedsbeiträge Friedhof	125,70	125,70
57100.52490000	Veranstaltungen Wirtschaftsförderung	11.985,93	11.985,93
57100.44110000	Standgebühren Berufsmesse	-5.020,00	-6.400,00
57100.56420000	Mitgliedbeiträge Wirtschaftsförderung	2.500,00	2.500,00
57300.54159000	Zuschuss Gemeindezentrum Buddenhagen	10.000,00	10.000,00
57301	Begegnungszentrum Hufelandstraße	27.859,67	24.091,31
57500	Tourismusförderung	170.770,78	165.071,19
Gesamt		2.195.271,85 €	2.086.199,66 €
Vorjahr		1.606.797,38 €	1.514.161,42 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen 9,43 % (7,55 %) der Erträge bzw. 7,76 % (6,36 %) der Aufwendungen, mithin 199,73 € (132,88 €) pro Einwohner.

Die Mehraufwendungen/ -auszahlungen beziehen sich im Wesentlichen auf kulturelle Veranstaltungen, bedingt durch die Festlichkeiten zu „Wolgast900“, sowie auf den Tierpark und Sportstätten aufgrund von Abschreibungen und Folgekosten durch Investitionen. Darüber hinaus waren höhere Zuschüsse im Bereich der Sportförderung zu verzeichnen.

In Folgejahren ist mit dauerhaft höheren Kosten durch den Umzug der Stadtbibliothek und das Begegnungszentrum zu rechnen.

Die im laufenden Saldo der **Finanzrechnung** ausgewiesenen freiwilligen Leistungen belaufen sich auf 2.086.199,66 € (1.514.161,42 €) und unterscheiden sich von den Ergebnissen insbesondere aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten, ausgewiesenen bzw. beglichenen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie bilanzbezogenen Gegenbuchungen.

Bezogen auf die laufenden Einzahlungen in Höhe von 28.403.691,05 € (25.246.050,21 €) entspricht dies einem Wert von 7,34 % (6,00 %) und 189,81 € (125,22 €) pro Einwohner.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der auch kommunalaufsichtlich geteilt wird.

Da die Stadt Wolgast als Mittelzentrum mit ihren freiwilligen Leistungen auch übergemeindliche Aufgaben finanziert, muss diese Obergrenze hier differenziert betrachtet werden.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den laut Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes zumindest in den zentralen Orten mitfinanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Soweit sich eine Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet, sind die Erträge aus den Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben den freiwilligen Leistungen gegenüber zu stellen.

Erst bei weiterem deutlichem Überschreiten der freiwilligen Leistungen sollten diese als Ursache für einen Fehlbetrag in die Haushaltssicherung einbezogen werden.

Des Weiteren ist der Bedarf für die Erhaltung der Infrastruktur in zentralen Orten in erhöhtem Maße gegeben.

Die Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben sind nunmehr in die laufenden Schlüsselzuweisungen mit einem entsprechenden Zuschlag integriert.

Für die Belastungen aus den für die freiwilligen Aufgaben aufzubringenden Abschreibungen wurden seitens des Landes nur noch bis 2024 Zuweisungen für übergemeindliche Zwecke für Investitionen gewährt. Diese kommen einerseits den investiven Zahlungsmitteln zu Gute. Gleichzeitig stehen diese über die Einstellung als zweckgebundene Rücklage wiederum zur Entnahme in den Ergebnishaushalt zur Verfügung, um damit die Deckung der Differenz aus laufenden Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zur Verfügung zu ermöglichen.

Diese betragen in 2024 134.898,70 € (133.869,89 €) und wurden entsprechend entnommen.

Die freiwilligen Leistungen sollten angesichts des negativen Gesamtergebnisses überprüft werden.

Für **gesetzlich übertragene Aufgaben** erhält das Amt Mittel aus dem FAG in Höhe von **807.140,07 €** (728.404,00 €).

Hieraus werden insbesondere amtsumlagefähige Aufwendungen der Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde, finanziert.

Insbesondere folgende Produktergebnisse sind, zumindest in Teilen, hierfür als relevant anzusehen:

Produkt	Bezeichnung	Betrag in €
12200	Sicherheit und Ordnung	135.815,76
12203	Personenstands-, Einwohnerwesen	228.035,62
12300	Verkehrsangelegenheiten	157.721,42
35100	Wohngeld	144.121,98
Summe		665.694,78

Im Rahmen einer genaueren Analyse und Produktzuordnung entsprechend der zu finanzierenden Mittel, wäre in Zukunft ein Abgleich und eine Steuerung vorzunehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere Kosten in anderen Produkten enthalten sind.

Die Beträge sind jedoch insgesamt als angemessen zu betrachten.

Die Verwaltung ist im Übrigen insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

Gegenüber dem Vorjahr war insbesondere ein Anstieg der Steuererträge sowie der FAG-Zuweisungen durch Gesetzesänderungen zu verzeichnen, welchen jedoch erhöhte Personalaufwendungen aufgrund von Tarifierhöhungen entgegenstehen.

Die erhöhten Steuererträge mündeten nicht in eine zu bildende Finanzausgleichsrücklage, werden sich jedoch in Folgejahren auf die abzuführenden Umlagen und die Einnahmen aus dem FAG auswirken.

Es wurde wiederum ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet. Dieser konnte durch Rücklagenentnahmen nur zum Teil kompensiert werden, sodass sich der negative Ergebnisvortrag weiter erhöht hat. Kurzfristig und einmalig stünde zur Ergebnisverbesserung die Entnahme des positiven Saldos der laufenden Zahlungen aus der Eröffnungsbilanz zur Verfügung, welcher jedoch nicht in der Lage ist, den negativen Ergebnisvortrag auszugleichen.

Weiterhin besteht eine strukturelle Unterfinanzierung, sodass die Ertragslage mittelfristig weiterhin als angespannt zu bezeichnen ist.

Aufzunehmende Investitionskredite sowie Folgekosten aus Investitionen werden die Ertragslage künftig weiter belasten. Es sollten daher die Anforderungen an die Haushaltssicherung gemäß den §§ 17 bis 17 b der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik rechtzeitig und strikt Beachtung finden.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2024		Gesamtermächtigungen 2024		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	28.403.691,05	100,0	28.388.410,00	100,0	15.281,05
Summe der laufenden Auszahlungen	30.717.078,89	108,1	35.675.164,31	125,7	-4.958.085,42
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	-2.313.387,84	-8,1	-7.286.754,31	-25,7	4.973.366,47
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.989.907,17	10,5	4.793.800,00	16,9	-1.803.892,83
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.545.214,92	23,0	12.880.950,00	45,4	-6.335.735,08
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.555.307,75	-12,5	-8.087.150,00	-28,5	4.531.842,25
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	-5.868.695,59	-20,7	-15.373.904,31	-54,2	9.505.208,72
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	7.788.530,00	27,4	-7.788.530,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	821.233,41	2,9	769.430,00	2,7	51.803,41
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-821.233,41	-2,9	7.019.100,00	24,7	-7.840.333,41
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	21.184,52	0,1	0,00	0,0	21.184,52
Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite	-6.668.744,48	-23,5	-8.354.804,31	-29,4	1.686.059,83
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-3.134.621,25	-11,0	-8.056.184,31	-28,4	4.921.563,06
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich	0,00				
Zuführung gemäß § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik an den laufenden Bereich	0,00				
Stand der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12.2024/ 2023	-10.288.244,14		-3.619.499,66		-6.668.744,48

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2024 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u. a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf in Vorjahren gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO-Doppik aus dem Saldo der laufenden Zahlungen mit -7.387.830 € (-7.975.860 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr mit -4.008.594,57 € (-431.525,37 €) abzüglich der planmäßigen Kredittilgungen mit 769.430 € (994.560 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **nicht gegeben**.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen wurden nicht verbucht. Ermächtigungsübertragungen aus Haushaltsvorjahren waren auszahlungsseitig in Höhe von 59.424,31 € vorhanden und erhöhten die auszuweisenden Gesamtermächtigungen.

Darüber hinaus wurde die einseitige Deckungsfähigkeit von laufenden Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 160.500 € zugunsten der Investitionsauszahlungen in Anspruch genommen.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -2.313.387,84 € (-2.584.522,75 €) und damit eine Verbesserung gegenüber Gesamtermächtigungen um 4.973.366,47 € (+5.470.847,25 €) erzielt. Abzüglich der planmäßigen Tilgungen in Höhe von 821.233,41 € (992.546,45 €) und unter Berücksichtigung des Vortrags der laufenden Rechnung in Höhe von -4.008.594,57 € (-431.525,37 €) war der Haushaltsausgleich ebenfalls **nicht gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf -3.134.621,25 € (-3.577.069,20 €), mithin -285,20 € (-295,82 €) pro Einwohner und ist damit nicht ausgeglichen.

Der laufende Saldo unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik beläuft sich auf -7.143.215,82 €, mithin -649,92 € (-331,51 €) pro Einwohner.

Durchschnittlich betrug der jahresbezogene laufende Saldo in 2024 im kreisangehörigen Raum 67,93 €/EW. Landesbezogen ergab sich ein Wert von 19 €/EW.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen

-281,70 % (-260,39 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Der Durchschnittswert der kreisangehörigen Gemeinden in M-V betrug in 2024 152,60 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -7.788.530 € (-4.430.610 €) gerechnet.

Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen wurden nicht verbucht.

Übertragungen aus Haushaltsvorjahren waren in Höhe von 138.120,00 € gegeben und erhöhten die auszuweisenden Gesamtermächtigungen.

Inanspruchnahme der einseitigen Deckungsfähigkeit erfolgten in Höhe von 160.500,00 €.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von -3.555.307,75 € (851.295,04 €) ab. Gegenüber den Gesamtermächtigungen wurde demnach eine Verbesserung in Höhe von 4.531.842,25 € (+5.577.395,04 €) erwirtschaftet.

Hervorzuheben sind nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen für Anlagevermögen in Höhe von 6.558.799,47 €, insbesondere für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrgebäudes Wolgast, den Ersatzneubau der Kita Fröbel, die Sanierung und Erweiterung der Außenanlage des Sportforums, Eigenanteile an das Städtebauliche Sondervermögen „Fischerwiek“ sowie die Umgehungsstraße Wolgast. Diesen stehen Mindereinzahlungen aus Fördermitteln in Höhe von 465.070,38 € sowie aus der Veräußerung von Grundstücken 1.363.331,70 € gegenüber.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 6.545.214,92 € (6.545.744,15 €), mithin **595,51 €** (541,33 €) pro Einwohner.

Für 2024 belaufen sich die Sachinvestitionsauszahlungen aller Kommunen, inklusive kreisfreier Städte und Landkreise, auf 699 € (561 €) pro Einwohner.

Im Vergleich zum Vorjahr ist damit ein Zuwachs der Investitionskraft zu verzeichnen.

Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden.

Der Finanzierungssaldo der Kapitalrechnung (investiver Saldo) betrug -323,47 € (70,40 €) pro Einwohner.

$$x = \frac{\text{jahresbezogener investiver Saldo}}{\text{Einwohner}}$$

Ein positiver Wert zeigt Überschüsse, ein negativer Finanzierungsbedarf aus Krediten oder Eigenmitteln auf.

Durchschnittlich wurden in 2024 in M-V laut Bericht des LRH 191 €/ EW (Vorjahr: 174 €/ EW) aus Eigenmitteln und Krediten aufgebracht. Im kreisangehörigen Raum betrug der Einwohnerwert 150 € pro Einwohner.

Es bedarf weiterhin der Stärkung der Eigenfinanzierungskraft, um notwendige Investitionen tätigen zu können.

Gesamtfinanzlage

Durch einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -2.313.387,84 € sowie im investiven Bereich in Höhe von -3.555.307,75 € wurde ein *Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -5.868.695,59 € (-1.733.227,71 €)* erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelfehlbetrag vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Stadt: **-533,95 €/EW** (-143,34 €/ EW)

Laut Bericht des LRH betrug dazu im Vergleich der Finanzierungssaldo in 2024 in M-V durchschnittlich -172 € (-111 €) pro Einwohner, im kreisangehörigen Bereich 83 € pro Einwohner.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die laufenden

und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o. g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den laufenden Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten. Siehe dazu Ausführungen oben.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von -821.233,41 € (-992.546,45 €). Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 21.184,52 € (-344.864,54 €) ist insgesamt eine **Verschlechterung von 6.668.744,48 €** (-3.070.638,70 €) eingetreten.

Davon beziehen sich auf die

Stadt Wolgast	-6.723.986,85 €	(-2.928.069,67 €),
Wohnungsverwaltung Wolgast	+14.388,75 €	(-113.141,90 €),
Wohnungsverwaltung Hohendorf/ Buddenhagen	+40.853,62 €	(-29.427,13 €),

Prognose

Trotz erheblicher Einsparungen, insbesondere im investiven Bereich, kam es zu einem deutlichen Liquiditätsverzehr. Neben dem laufenden weist der investive Saldo nunmehr auch einen negativen Betrag aus. Es ist davon auszugehen, dass zur Finanzierung künftig Kreditaufnahmen erforderlich werden, da in 2024 insbesondere Zwischenfinanzierungen aus Kassenkrediten erfolgten.

Eine Entspannung der Finanzlage könnte durch Entschuldungsmöglichkeiten nach § 27 FAG M-V erreicht werden. Hierzu ist es jedoch u. a. auch künftig erforderlich, dass die Realsteuersätze mindestens 20 % über den größenklassenbezogenen Hebesätzen angesetzt (für 2025 betragen diese für die Grundsteuer A 367 %, die Grundsteuer B 434 % und die Gewerbesteuer 404 %) sowie haushaltssichernde Maßnahmen im Zuge eines Haushaltssicherungskonzepts ergriffen werden.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden zum Teil für die Leistungen des Baubetriebshofes vorgenommen.

Folgende Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
1 – Zentrale Dienste	11100 Verwaltungssteuerung 11104 Kommunale Gremien 11200 Personal 11300 Organisation 11400 Sonstige zentrale Dienste 11600 Finanzen 11602 Zahlungsabwicklung/ Kasse 11801 Rechnungsprüfungsamt 11900 Rechtsamt 12100 Statistik und Wahlen 55300 Friedhofs- und Bestattungswesen 57100 Wirtschaftsförderung 57500 Tourismusförderung	11403 Bauhof
2 – Zentrale Finanzdienstleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62500 Rechtlich unselbständige Sondervermögen 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
3 – Ordnung & Bürgerdienste	11405 Bürgerbüro 12200 Sicherheit und Ordnung 12203 Einwohnermeldeamt/ Standesamt 12208 Hafenaufsicht 12300 Verkehrsangelegenheiten 12800 Zivil- und Katastrophenschutz	12600 Brandschutz

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
	53800 Kleineinleiter 54600 Parkeinrichtungen 55100 Öffentliches Grün 55200 Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz 55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden	
4 – Bau & Planung	51100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen 51103 Städtebauliches Sondervermögen Histor. Altstadt Wolgast 51105 Städtebauliches Sondervermögen Fischerwiek 52100 Bau- und Grundstücksordnung 52302 Denkmalpflege 54200 Kreisstraßen 54300 Landesstraßen 54400 Bundesstraßen 54800 Häfen	54100 Gemeindestraßen
5 – Liegenschaften	11402 Liegenschaften 36600 Spielplätze 52203 Wohnungsverwaltung 53400 Fernwärmeversorgung 54000 Konzessionsabgabe 55500 Land- und Forstwirtschaft 57104 Existenzgründerzentrum 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen 57302 Weidehof BgA	11401 Grundstücks- und Gebäudemanagement
6 – Bildung & Gesellschaft	21100 Grundschulen	28100 Heimat- und sonstige

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte		
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte	
	21101	Grundschule Wolgast (Kosegarten, Paschenberg)	Kulturpflege
	21500	Regionale Schulen	
	21501	Schule Kosegarten (ohne Grundschule)	
	21502	Sporthalle Baustraße	
	21503	Schule Heberlein (verbundene Regional- und Grundschule)	
	21504	Großsporthalle	
	24300	Sonstige schulische Aufgaben	
	25200	Städtisches Museum	
	25300	Tierpark	
	27200	Stadtbibliothek	
	33100	Förderung von Trägern der Wohnfahrtpflege	
	35100	Wohngeld	
	36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	
	36200	Jugendarbeit	
	36601	Jugendhaus	
	42100	Sportförderung	
	42400	Sportstätten	
	57301	Begegnungszentrum Hufelandstraße	
	57501	Kurabgabe	

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit Zielen und Kennzahlen benannt.

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

In der Haushaltssatzung wurden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes

für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

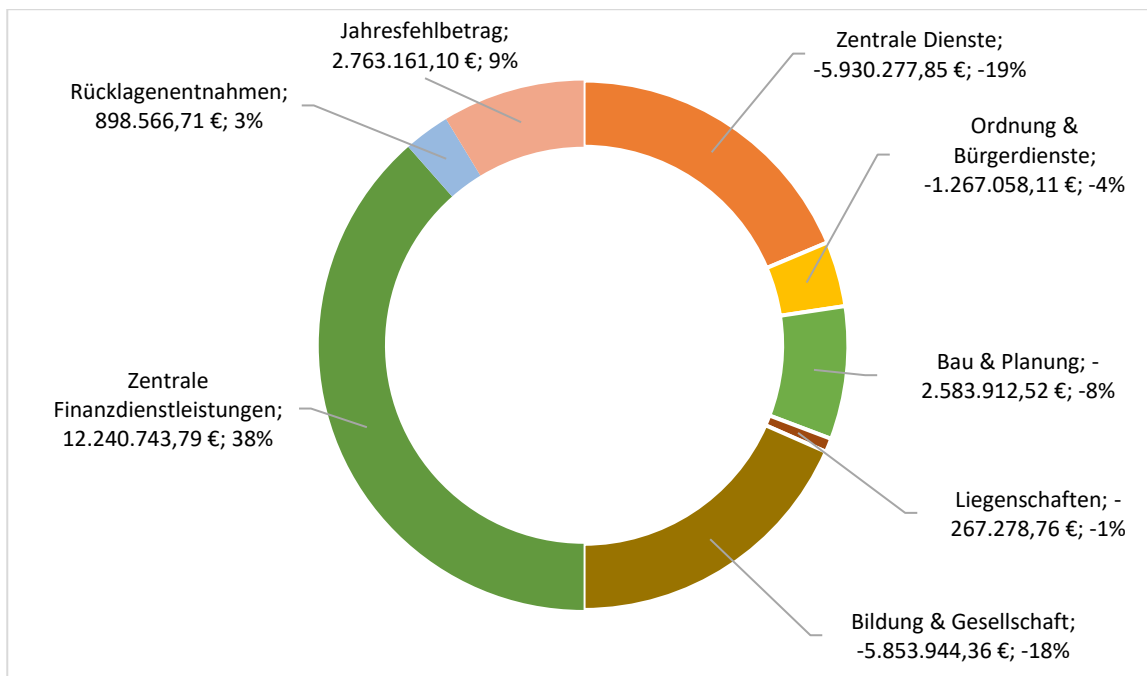
- Ansätze für laufende Auszahlungen werden zu Gunsten der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Im Übrigen sind die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig.

Überschreitungen der Teilhaushalte ergaben sich nicht.

Wesentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte

Die Struktur der Ergebnisse der Teilhaushalte stellt sich wie folgt dar:



Die Finanzierung der rechten Seite sollte insgesamt durch die beiden linken Teilbereiche und grundsätzlich ohne Rücklagenentnahmen erfolgen. Dies stellt die strukturelle Unterfinanzierung dar.

Ergebnisse der wesentlichen Produkte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
11401 – Grundstücks- und Gebäudemanagement	-884.460	-570.730,97	-830.570	-556.429,95
11403 – Bauhof	-1.395.450	-1.345.179,40	-1.298.650	-1.284.321,06
12600 – Brandschutz	-688.720	-512.400,42	-615.330	-452.717,05
28100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege	-558.660	-437.150,09	-522.160	-437.279,39
54100 – Gemeindestraßen	-2.085.620	-1.778.459,34	-1.433.300	-1.101.565,97
61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen	10.949.330	11.838.010,53	10.949.330	11.833.228,12

Weitere wichtige Produkte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
25200 – Städtisches Museum	-320.560	-178.686,50	-206.610	-184.052,25
25300 – Tierpark	-112.250	-176.376,88	-110.000	-144.727,65
27200 – Stadtbibliothek	-296.980	-281.756,89	-289.430	-272.735,72
52203 – Wohnungsverwaltung	86.880	110.411,23	92.660	162.794,55
57100 – Wirtschaftsförderung	-180.750	-6.400,48	-180.190	-27.151,88
57104 – Existenzgründerzentrum	-32.520	-18.004,23	-30.350	-15.259,65
62600 – Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	602.280	654.126,38	602.280	654.126,38

Eine Kosten- und Leistungsrechnung liegt in Form einer Kostenträgerrechnung zur Berechnung der Amtsumlage vor. Darüber hinaus werden für die Leistungen des Baubetriebshofes interne Leistungsverrechnungen bzw. Umlagen vorgenommen. Im Produkt Baubetriebshof ergaben sich somit Erträge in Höhe von 7.595,92 € (42.815,26 €). Dies entspricht 0,55 % (3,39 %) der Gesamtaufwendungen des Produkts. Hieraus wird deutlich, dass die internen Leistungsverrechnungen noch nicht im vollen Umfang erfolgen, da der Baubetriebshof, bis auf die eigenen Sachkosten, ausschließlich für andere Produkte tätig werden wird.

Durch eine weitgehend direkte Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen kann der Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung auf das für die örtlichen Auswertungszwecke benötigte Maß begrenzt

werden.

Die Prüfung und Analyse der Steuerung werden zukünftig auch Schwerpunkt der Rechnungsprüfung sein. Dies war zum Jahresabschluss 2024 noch nicht Gegenstand der Prüfung.

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Absatz 2 und 3 KV M-V i. V. m. §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite (Muster 5a)

Die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2024 stellt sich wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	-4.008.594,57 €
+ Saldo 2024	-3.134.621,25 €
= Anteil an den liquiden Mittel zum 31.12.2024	-7.143.215,82 €
<i>hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand</i>	<i>0,00 €</i>
<i>Zuführung zum investiven Bestand</i>	<i>0,00 €</i>

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	275.023,48 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.555.307,75 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (ohne planmäßige Tilgung)	0,00 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2024	-3.280.284,27 €

<i>hierin: Zuführung aus dem laufenden Bestand</i>	<i>0,00 €</i>
<i>Zuführung zum laufenden Bestand</i>	<i>0,00 €</i>

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	114.071,43 €
+ Saldo 2024	21.184,52 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2024	135.255,95 €
Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2023	-3.619.499,66 €
+ Veränderung 2024	-6.668.744,48 €
Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2024	-10.288.244,14 €
davon Stadt Wolgast	-10.795.729,82 €
Wohnungsverwaltung	507.485,68 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden folgende Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2025 übertragen:

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragungen aus Vorjahren	Davon weiter übertragen	Übertragungen aus 2024	Zulässigkeit lt. GemHVO-Doppik
		- in EUR -			
Aufwandsermächtigungen					
11401.52310001	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	25.000,00	0,00	0,00	
11401.52330000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	2.386,56	0,00	0,00	
12600.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	2.250,97	0,00	0,00	
36100.52310001	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	0,00	0,00	24.000,00	ja, § 15 Abs. 1
54100.52330001	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	43.623,98	ja, § 15 Abs. 1

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2024	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
55300.52310000	Unterhaltung der Grund- stücke, Außenanlagen, Ge- bäude und Gebäudeein- richtungen	24.837,97	0,00	0,00	
57104.52310000	Unterhaltung der Grund- stücke, Außenanlagen, Ge- bäude und Gebäudeein- richtungen	2.788,81	0,00	0,00	
Summe Aufwandsermächtigungen		57.264,31	0,00	67.623,98	
Laufende Auszahlungen					
11100.72420000	Essenskosten	500,00	0,00	0,00	
11100.72490000	Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen und Ver- brauchsmittel	1.660,00	0,00	0,00	
11401.72310001	Unterhaltung der Grund- stücke, Außenanlagen, Ge- bäude und Gebäudeein- richtungen	25.000,00	0,00	0,00	
11401.72330000	Unterhaltung des Infra- strukturvermögens	2.386,56	0,00	0,00	
12600.72310000	Unterhaltung der Grund- stücke, Außenanlagen, Ge- bäude und Gebäudeein- richtungen	2.250,97	0,00	0,00	
36100.72310001	Unterhaltung der Grund- stücke, Außenanlagen, Ge- bäude und Gebäudeein- richtungen	0,00	0,00	24.000,00	ja, § 15 Abs. 1
54100.72330001	Unterhaltung des Infra- strukturvermögens	0,00	0,00	43.623,98	ja, § 15 Abs. 1
55300.72310000	Unterhaltung der Grund- stücke, Außenanlagen, Ge- bäude und Gebäudeein- richtungen	24.837,97	0,00	0,00	
57104.72310000	Unterhaltung der Grund- stücke, Außenanlagen, Ge- bäude und Gebäudeein- richtungen	2.788,81	0,00	0,00	
Summe		59.424,31	0,00	67.623,98	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
21101.78522000	Auszahlungen für Bau- maßnahmen (Herstellun- gskosten) Gebäude	0,00	0,00	1.000,00	ja, § 15 Abs. 3

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2024	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
25200.78522000	Auszahlungen für Bau- maßnahmen (Herstellungs- kosten) Gebäude	16.970,00	0,00	0,00	
25300.78561000	Auszahlungen für Fahr- zeuge, Maschinen u. techn. Anlagen über einen Wert von 1.000 €	0,00	0,00	5.000,00	ja, § 15 Abs. 3
27200.78571000	Auszahlungen für bewegli- che Sachen des Anlagever- mögens über der Wert- grenze von 410 €	0,00	0,00	5.000,00	ja, § 15 Abs. 3
42400.78571000	Auszahlungen für bewegli- che Sachen des Anlagever- mögens über der Wert- grenze von 410 €	0,00	0,00	9.873,86	ja, § 15 Abs. 3
54100.78532000	Auszahlungen für Bau- maßnahmen (Herstellungs- kosten) Infrastrukturver- mögen	121.150,00	0,00	203.485,10	ja, § 15 Abs. 3
Summe		138.120,00	0,00	224.358,96	
Summe Auszahlungsermächtigungen		127.544,31	0,00	291.982,94	

Verpflichtungsermächtigungen wurden für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 4.458.520,00 € festgesetzt.

Die Anlage gemäß Muster 19 berücksichtigt eine Aufteilung nach Teilhaushalten. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen wurden nicht übertragen, stehen jedoch zur Deckung des negativen investiven Saldos und der Übertragungen nach 2025 noch zur Verfügung.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 11.05.2026 den folgenden **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt Wolgast dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wolgast bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Wolgast

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des neuen Bürgermeisters, Herr Martin Schröter, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Wolgast sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Wolgast sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Die Erträge und Aufwendungen, welche das Existenzgründerzentrum betreffen, sollten unter dem Produkt 57104 dargestellt werden. Eine entsprechende Umsetzung ist für 2025 vorgesehen. (F)
- Da es sich bei der Kita Brummkreisel lediglich um ein vermietetes Objekt handelt, sollten die Vermögensgegenstände sowie die damit verbundenen Aufwendungen der Produktgruppe 114 zugeordnet werden. (F)
- Es erfolgte die Aktivierung des Films „Wolgast 900“. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird eine Aktivierungsfähigkeit angezweifelt, jedoch aufgrund der zweckgebundenen Investitionsförderung mitgetragen. (F)

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Feststellungen weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2023

- Die Kosten des Verfahrens sowie Gebühren und Auslagen sind getrennt von den reinen Buß- und Verwarngeldern unter der Kontenart 431 zu verbuchen. (F)
→ Dies konnte in 2024 noch nicht umgesetzt werden, erfolgt in 2025.
- Die Aufwendungen für die Unterbringung von Obdachlosen sollte aus Sicht des RPA unter dem Konto 5249 verbucht werden, da es sich um eine ordnungsrechtliche Maßnahme zur Beseitigung der Obdachlosigkeit handelt und nicht um „tatsächliche“ Mietaufwendungen der Stadt. (F)
→ Dies konnte in 2024 noch nicht umgesetzt werden, erfolgt in 2025.

- Das Produkt 62600 ist laut Produktrahmenplan nicht mehr vorgesehen. Es ist eine Zuordnung zu dem jeweils in Betracht kommenden Produkt vorzunehmen. **(F)**
- *Dies konnte in 2024 noch nicht umgesetzt werden, erfolgt in 2025.*

Jahresabschluss 2020

- Eine Spiegelung der Vermögenswerte des Städtebaulichen Sondervermögens „Historische Altstadt“ wurde bisher nicht vorgenommen. In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt kann eine Verbuchung mit den folgenden Jahresabschlüssen erfolgen, um eine zügige Aufholung dieser zu gewährleisten. **(B)**
- *Die Spiegelung der Vermögenswerte der Städtebaulichen Sondervermögen „Historische Altstadt“ bis einschließlich 2023 und „Fischerwiek“ bis einschließlich 2024 wurden im Jahresabschluss 2024 nachgeholt.*

Jahresabschluss 2019

- Gemäß § 4 des Gebrauchsüberlassungsvertrages für das Vereinsgelände des Kuttersegelclubs wird dieses unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Entsprechend des Bruttoprinzips ist der zu ergebene Pachtzins als Ertrag und ein entsprechender (indirekter) Zuschuss als Aufwand darzustellen. **(F)**
- *Eine Ermittlung des Pachtzinses sowie die Verbuchung des Zuschusses mit anschließender Finanzrechnung war für den Jahresabschluss 2023 vorgesehen, erfolgte hingegen jedoch nicht. Gleiches gilt für die Verpachtung des Vereinsgeländes an den Ruderverein Wolgast.*

- Für die Betreuung der städtischen Museen erhält die Gemeinnützige Regionalgesellschaft mbH laut Trägerschaftsvertrag einen Zuschuss in Höhe von 160.800,00 €. Dieser ist gemäß § 4 Abs. 13 dieses Vertrages die Verwendung durch den Träger ein nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis wurde hingegen erst nach Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt abgefordert. Gleiches gilt für den Trägerschaftsvertrag für die Touristeninformation. Die Verwaltung sollte künftig darauf achten, dass Pflichten aus Verträgen eingehalten werden. **(F)**
- *Der Trägerschaftsvertrag wurde durch den Betrauungsvertrag vom 13.05.2019 abgelöst. Auch hier wurde in § 5 der Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlungen vereinbart. Es sollte auf eine fristgerechte Einreichung des Verwendungsnachweises hingewirkt werden.*

- Vollstreckungsgebühren werden für konkrete „Dienstleistung“ der Vollstreckung erhoben und sollen die durch die Vollstreckung entstandenen Aufwendungen kompensieren. Diese sollten daher aus Sicht des RPA unter den Verwaltungsgebühren (Kontenart 431) verbucht werden. Außerdem sollte eine Zuordnung zum Produkt 11602 erfolgen, da dort die Sachaufwendungen der Vollstreckung dargestellt werden. (F)
- Die Umstellung der Abgabenart 931, Vollstreckungsgebühren, ist noch nicht vorgenommen worden.

Jahresabschluss 2015

- Technisch ist es nicht möglich, einen Vermögensgegenstand im selben Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben und den Erinnerungswert in Abgang zu bringen. Die Abschreibung sowie auch der Abgang werden unter dem jeweiligen Abschreibungskonto dargestellt. Diese Verfahrensweise widerspricht der in der Doppik vorgesehen Kontensystematik (Abschreibungen Kontenklasse 53, Abgänge Konto 5651). (F)
- Die Feststellung besteht weiter fort. Auskunftsgemäß liegt aus Sicht des Softwareanbieters kein Fehler vor. Es wird somit keine Möglichkeit entwickelt, Abhilfe zu schaffen.

Mit diesen **Einschränkungen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wolgast.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Wolgast fest:

Das Vermögen (ohne RAP und amtsumlagefähige Beträge)

beträgt zum 31. Dezember 2024 117.244.484,88 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2024 55,27 %.

Die Verbindlichkeitenquote (netto) beträgt zum 31. Dezember 2024 12,27 %.

*Die Stadt ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

*Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im Haushaltsjahr 2024 **beachtet**.*

<i>Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt</i>	-3.661.727,81 €.
<i>Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2024</i>	898.566,71 €.
<i>Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen</i>	-2.763.161,10 €.
<i>Der Vortrag aus Vorjahren beträgt</i>	-934.493,95 €.
<i>Insgesamt ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag von</i>	-3.697.655,05 €,
<i>der durch Überschüsse in Folgejahren zu decken ist.</i>	
<i>Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung nicht gegeben.</i>	

<i>Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der laufenden</i>	
<i>Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von</i>	-2.313.387,84 €.
<i>Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite</i>	
<i>verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von</i>	-3.134.621,25 €.
<i>Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt</i>	-4.008.594,57 €.
<i>Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung nicht gegeben.</i>	

<i>Die Investitionsauszahlungen betragen in 2024</i>	6.545.214,92 €.
<i>Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von</i>	2.989.907,17 €.
<i>Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der</i>	
<i>Tilgungen abgenommen um</i>	821.233,41 €.
<i>Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um</i>	6.668.744,48 €.

*Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht gegeben**.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2024 zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Beanstandungen und Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2023

- Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungen im August 2013 (E-Government Gesetz) und der damit verbundenen Pflicht zur Umsetzung der E-Akte bis 2020 ist die Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) in den Verwaltungen unumgänglich geworden. Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. (F)

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend.*

Jahresabschluss 2020

- Im Bereich Liegenschaften wurden im Rahmen der Erstattung der Energiekosten für den Hafen Lassan gleichzeitig Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wolgast erhoben. Hier ist für den Teil der Verwaltungsgebühren eine Rechtsbehelfsbelehrung anzubringen. Andernfalls verlängert sich die Widerspruchfrist auf ein Jahr.

Darüber hinaus wurde der falsche Kopfbogen gewählt. Das Amt Am Peenestrom, vertreten durch den Amtsvorsteher, ist hier erhebende Behörde (§ 127 Abs. 2 KV M-V), sodass entsprechend der Amtskopfbogen zu wählen ist. Der Gemeindegkopfbogen ist lediglich für repräsentative Zwecke vorgesehen. (F)

→ *Die Feststellung wurde bezüglich des Kopfbogens bereits umgesetzt. Hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung gilt gleicher Sachverhalt im Rahmen der Stromkostenabrechnung der Garagen (Produktsachkonto 11401.43100000). Die Einarbeitung der Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt ab 2025.*

Jahresabschluss 2018

- Für die Erhebung der Gebühren für Sporteinrichtungen wurden Rechnungen erstellt. Da es sich um Benutzungsgebühren nach dem KAG M-V handelt, sind diese durch Gebührenbescheid mit entsprechender Widerspruchsbelehrung zu erheben.

In diesem Zusammenhang ist der § 2b UStG zu beachten. Danach werden Entgelte auch dann als privatrechtliche Entgelte behandelt, wenn diese so erhoben wurden. (F)

→ *Eine entsprechende Umsetzung ist in 2024 erfolgt.*

Jahresabschluss 2012

– Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:

- Erschließungsbeitragssatzung (1998)
- Straßenbaubeitragssatzung (2006)
- Kleineinleitersatzung (2006)
- Marktstandgebührensatzung (2003)
- Sondernutzungsgebührensatzung (2001). (F)

→ *Eine Überarbeitung der Kleineinleitersatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit eine Abgabepflicht entfällt.*

Eine Überarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung ist aufgrund des Wegfalls der Beitragspflicht nicht mehr erforderlich.

Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet.

Eine Anpassung der Gebührensätze erfolgte demnach seit mehr als 10 Jahren nicht und ist daher zu beanstanden. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Marktstandgebührensatzung. Aber auch die Feuerwehrgebührensatzung sowie die Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten sind ebenfalls veraltet. (B)

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 11.05.2026



Eschenauer

Leiterin RPA



Ertel

Prüfer